Der Berichtigungsanspruch aus § 11 des Reichspressgesetzes.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Zellner

aus Ostrowo

Referendar am kgl. Amtsgericht zu Posen.

Approbiert am 29. Juli 1908.

POSEN.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.

1909.

128

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Inhalt.

Seite.

A. Der Berichtigungsanspruch im allgemeinen:
I. Einleitung 9
II. Geschichtlicher Überblick 10
III. Wesen des Berichtigungsanspruchs 11
B. Der Berichtigungsanspruch im einzelnen:
I. Voraussetzungen für die Entstehung des Berichtigungsanspruchs:
a) objektive Voraussetzungen 15
b) subjektive Voraussetzungen 27
II. Inhalt des Berichtigungsanspruchs 29
III. Leistungsverweigerungsrecht des Verpflichteten . . . 36
IV. Folgen der Nicherfüllung:
a) strafrechtliche Folgen 41
b) civilrechtliche Folgen 48
V. Erlöschen des Anspruchs 55
C. Schluss 59

Literatur-Verzeichnis.

Appelius: Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs und die Praxis, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 27 S. 657 ff.

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892. Stuttgart.

Berner: Lehrbuch des deutschen Pressrechts, Leipzig 1876.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 2 Bände, Leipzig 1902/1904.

— In seinem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1885.

Born: Das Reichspressgesetz, Berlin 1900.

v. Bülow: Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung, in Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 241 ff.

— Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 643 ff.

Delius: Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover 1895.

Dernburg: Pandekten, [Allgemeiner Teil und Sachenrecht,] Berlin 1902.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (cit. R. G. St.) Bd. 3, 15, 22, 24.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 5./7. Aufl. 1908.

Gaze: Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs, in Goltdammers Archiv Bd. 52 S. 36.

Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 24, 25, 37, 39, 42, 49, 52. cit G. A.

Gierke: Deutsches Privatrecht (Allgemeiner Teil und Personenrecht) in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1895.

Heilborn: Das deutsche Reichspressrecht, Berlin 1891.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess Bd. V. Jena 1900.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts von Johow, Berlin, Bd. V.

John: Die „Pressdelikte" in von Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 137 ff.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1903.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreussen und Pommern, 10. Jahrgang.

Kayser: Das Reichspressrecht in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 4 S. 545 ff.

Kah: Das Reichspressgesetz, Berlin 1875.

Kitzinger: Die Berichtigungspflicht der Presse und das Recht auf Berichtigung, in Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S. 872 ff.

Klöppel: Das Reichspressrecht, Leipzig 1894.

Koller: Das Reichspressrecht, Nordlingen 1888.

Liebich: Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung aus § 20 Abs. 2 des Reichspressgesetzes, Breslau 1905.

v. Liszt: Lehrbuch des österreichischen Pressrechts, Leipzig 1878.

— Das deutsche Reichspressrecht, Berlin u. Leipzig 1880.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 16./17. Auflage 1908.

— Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, in Fischers Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuchs V. Heft, Berlin Leipzig 1889.

Loewe: Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich, 12. Aufl. Berlin 1907.

v. Mangoldt: Das Gesetz über die Presse, Leipzig 1885.

Marquardsen: Kommentar zum Reichspressgesetz, Berlin 1875.

Mewes: Der Berichtigungszwang, in Goltdammers Archiv Bd. 45 S. 332 ff.

Mewes: Bemerkungen zum Pressgesetz in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 15 ff.

Oetker: Die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichspressgesetzes im „Gerichtssaal" Bd. 68 S. 321 ff. (cit. Oetker, Gerichtssaal).

— Die Dauer und Durchsetzung des Berichtigungsanspruchs nach § 11 des Pressgesetzes, in der deutschen Juristenzeitung 11. Jahrgang S. 639 (cit. Oetker, Juristenzeitung).

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, VII. Aufl. Berlin 1906.

Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bd. 1 u. 4.

v. Schwartze: Das Reichspressgesetz 2. Aufl. Erlangen 1885.

v. Schwartze-Appelius: Das Reichspressgesetz, 4. Aufl. Erlangen 1903.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 72.

Stenglein: Das Reichspressgesetz, in den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs, Berlin 1903, S. 594 ff. (cit. Stenglein N. G.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 2. Legislatur-Periode I. Session I—III Band, Berlin 1874.

Thilo: Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, Berlin 1862.

— Kommentar zum Pressgesetz für das deutsche Reich, Berlin 1874.

Thon: Rechtsnorm und subjektives Recht, Weimar 1878.

Wach: Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1885.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0096

A. Der Berichtigungsanspruch im allgemeinen.

I. Einleitung.

Zu einer fast ständigen, nicht gerade erfreulichen Erscheinung unserer Zeit gehören die zahlreichen gegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitungen gerichteten Beleidigungsprozesse.

Sehr viele dieser Prozesse, die meistens für den Kläger mit einem ebenso unbefriedigenden Ergebnis enden, wie für den Angeklagten, liessen sich vermeiden, wenn die beteiligten Personen sich mehr des Wertes eines anderen Rechtsschutzmittels bewusst wären, das ihnen zu Gebote steht und bei zweckentsprechender Anwendung ausreichende Genugtuung zu verschaffen geeignet ist; wir denken an das im § 11 des Reichspressgesetzes begründete Recht auf Berichtigung.

Nur verhältnismässig selten, bei weitem seltener als den Beleidigungsprozessen begegnet man in den Zeitungen einer solchen auf Grund des § 11 I. c. verlangten Berichtigung, und auch dann sind es meist Behörden, die das Recht auf Berichtigung zu würdigen verstehen und von ihm Gebrauch zu machen pflegen.

Ein Grund mit, warum das grosse Publikum diesem Rechtsinstitut gegenüber sich gewissermassen ablehnend verhält, mag darin zu finden sein, dass auch die Wissenschaft selbst sich bisher dieser, einer wissenschaftlichen Behandlung so bedürftigen Schutzbestimmung wenig angenommen hat und ihr nur in ganz geringem Masse eine Sonderbetrachtung zu teil werden liess.

Die nachfolgende Darstellung macht es sich nun zur Aufgabe, dieses Rechtsinstitut der pressrechtlichen Berichtigung seinem Wesen, seinem Inhalte und seinem Aufbau nach näher zu prüfen.

II. Geschichtlicher Überblick.[1])

Die ursprüngliche Quelle dessen, was wir pressrechtliche Berichtigung nennen, ist in dem französischen Rechte zu suchen, und zwar ist es ein Gesetz vom 25. März 1822, das in seinem Artikel 11 zum ersten Male die Verpflichtung der Presse zur Aufnahme von Berichtigungen ausspricht und den Umfang dieser Pflicht sowie die Folgen der Zuwiderhandlung bis ins einzelne regelt[2]).

Dieses Gesetz ist seinem Grundprinzip nach als auch in seinem juristischen Aufbau für die Gesetzgebung der übrigen Staaten offensichtlich vorbildlich geblieben. Sein Inhalt lässt sich kurz in die Sätze zusammenfassen:

Verpflichtet zur Aufnahme von Berichtigungen sind die Eigentümer und Verleger von Zeitungen oder anderen periodischen Druckschriften[3]). Ein Recht auf Berichtigung hat jede Person, die in der Druckschrift benannt oder sonst irgendwie darin bezeichnet wird. Die Berichtigung hat kostenlos, regelmässig in der nach Eingang der Zuschrift nächst erscheinenden Nummer zu erfolgen und darf doppelt so lang sein als die beanstandete Notiz. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift wurden mit Geldstrafen belegt.

Von Frankreich aus fand das Institut der Berichtigung Eingang in Belgien, dessen Gesetze vom 20. Juli 1831 und vom 14. März 1855 eine besondere Eigentümlichkeit im Hinblick auf das Strafmass insofern aufweisen, als sie für die Aufnahme der Berichtigung eine bestimmte Frist setzen und für jeden Tag der Verspätung die ursprüngliche Strafe sich beträchtlich erhöhen lassen.

---

[1]) Vgl. die Darstellung bei Berner a. a. O. § 83, insbesondere den dort zum Teil wörtlich angeführten Text der ausländischen Gesetzgebung.

[2]) Über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vgl. Kitzinger a. a. O. S. 873 ff.

[3]) Das Gesetz spricht ausdrücklich von „Journal ou écrit periodique", sodass es wohl auf einem Irrtum beruhen muss, wenn der Abgeordnete Bamberger bei der Beratung im Reichstage — Stenographischer Bericht Bd. I S. 415 — ausführte, man gehe in Frankreich so weit, selbst die Verleger von abgeschlossenen Geschichtswerken zu zwingen, darin enthaltene Unrichtigkeiten auf Kartonblättern zu berichtigen.

Interesse erweckt auch die Regelung der Berichtigungspflicht im österreichischen Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 und zwar dadurch insbesondere, dass dem Publikum, falls der Redakteur sich grundlos weigert, die Berichtigung aufzunehmen, das Recht gewährt wird, den Staatsanwalt anzurufen, der seinerseits die Befugnis hat, bis zur Aufnahme der Berichtigung das Erscheinen der Zeitschrift zu untersagen.

Von den Gesetzen der deutschen Bundesstaaten, die vor dem Inkrafttreten des Reichspressgesetzes die Berichtigungspflicht kannten, sind das badische Gesetz vom 2. April 1868 und das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851 mit Rücksicht darauf zu erwähnen, dass die mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen auf die Gestaltung des § 11 unseres Gesetzes erheblich eingewirkt haben.

III. Wesen des Berichtigungsanspruchs.

Das Reichspressgesetz statuiert in seinem § 11 eine Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, unter gewissen Voraussetzungen auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson eine Berichtigung von in der Druckschrift mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen. Betrachtet man diese Verpflichtung von der Gläubigerseite aus, so lässt sich der Inhalt des § 11 dahin formulieren: er begründet für Behörden und Privatpersonen ein Recht, von dem Redakteur der Druckschrift eine Handlung — nämlich die Aufnahme der Berichtigung — verlangen zu können, mit andren Worten, er begründet einen Anspruch auf Berichtigung. Dass dieser Anspruch — was bisher meist nicht anerkannt wird — dem Privatrecht einzureihen ist[1]), darauf weist uns sofort der Umstand hin, dass als aus dem Anspruch verpflichtet wie berechtigt nur Privatpersonen, oder doch hier ihnen rechtlich völlig gleichgestellte Behörden in

[1]) Für die öffentlich rechtliche Natur des Anspruch Oetker a. a. O. S. 321 ff; die übrigen Autoren stellen nach dieser Richtung hin keine Untersuchungen an, begnügen sich vielmehr damit, § 11 als Ordnungsvorschrift zu bezeichnen. Dagegen wie wir Kitzinger S. 889 ff.

Frage kommen. Um den Anspruch als öffentlichrechtlichen bezeichnen zu können, fehlt es an der nötigsten Voraussetzung, an der Regelung von Rechtsbeziehungen zwischen Individuen und ihm übergeordneten Organen.

Ein weiteres Argument für die Zugehörigkeit des Anspruchs zum Privatrecht bildet ferner der Umstand, dass er ganz offensichtlich dazu bestimmt ist, privaten Interessen zu dienen[1]). Hätte das Gesetz auch nur im geringsten Masse die Absicht gehabt, öffentliche Interessen durch § 11 l. c. zu schützen, dann hätte es sicherlich dem Staat als solchem die Befugnis eingeräumt, falls das öffentliche Interesse es erheischt, die Aufnahme von Berichtigungen verlangen zu können; anstatt dessen sehen wir aber, dass ausschliesslich denjenigen Personen das Recht auf Berichtigung zusteht, die durch mitgeteilte Tatsachen irgendwie beeinträchtigt werden.

Verlangen diese Personen die Berichtigung nicht, verzichten sie auf ihr Recht darauf, so steht dem Staate kein Mittel zu Gebote, die Berichtigung herbeizuführen.

Dem gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, dass das Gesetz dem Berechtigten nicht die Möglichkeit gewährt, im Wege des Zivilprozesses auf Erfüllung des Anspruchs klagen zu können[2]), sondern ihn — wie sich aus § 19 l. c. ergiebt — mit Hilfe des Strafrichters sich die Anerkennung seines Rechtes verschaffen lässt[3]).

Wir haben in unserer Rechtsordnung mehrfach Beispiele dafür, dass das Gesetz aus Zweckmässigkeitsgründen Rechte, deren privatrechtlicher Charakter ein ganz offensichtlicher ist, nicht nach den Grundsätzen des Zivilprozesses, sondern auf andere Weise zur Verwirklichung bringt[4]).

---

[1]) Vgl. Dernburg Pandekten I S. 45: „Ist für eine Rechtsnorm das Interesse des Einzelnen das zunächst bestimmende, so gehört sie dem privaten, ist für sie das Interesse der Gesammtheit das massgebende, so gehört sie dem öffentlichen Rechte an."

[2]) Kitzinger a. a. O. S. 913 erachtet sogar die zivilprozessuale Klage auf Berichtigung für zulässig.

[3]) Näheres darüber siehe unten IV. B.

[4]) Vgl. hierzu Gierke Deutsches Privatrecht Bd. I § 4, insbesondere auch dort die Anmerkung 11, ferner § 84 Anm. 10 und Wach, Handbuch des Zivilprozessrechts Bd. I § 8 S. 111 ff.

Zwingend ist aber auch nicht der Einwand, der Berichtigungsanspruch müsse, weil er die dem öffentlichen Recht angehörende Pressfreiheit begrenze, gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehören [1]).

Wäre dies richtig, so könnte man mit demselben Rechte sagen, die Verpflichtung des Staates zur Erfüllung der von ihm abgeschlossenen privaten Verträge gehöre dem öffentlichen Rechte an, da ja auch eine derartige Verpflichtung, private Verträge erfüllen zu müssen, den Staat in seiner absoluten Macht beschränkt.

Steht es damit fest, dass wir es hier mit einem privaten Anspruch zu tun haben, so fragt es sich weiter, wo in unserem privaten Rechtssystem wir den Anspruch einzureihen haben. Dass er nicht in die grosse Klasse der Vermögensrechte, zum Sachen-, Obligationen- und Erbrecht gehört, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, dass er keine geldwerten Interessen zu schützen bestimmt ist. Es bleibt mithin nur die zweite Klasse der subjektiven Rechte, die der Personenrechte übrig und von diesen wiederum sind es nur die Rechte an der eigenen Person, die hier in Betracht kommen können [2]). Zu diesen Rechten, die in neuerer Zeit über so verschiedene Rechtsinstitute Klarheit verschafft haben, ist unser Anspruch auch unbedingt in Beziehung zu bringen.

Verbreitet eine Druckschrift über eine Person unwahre Tatsachen [3]), so greift sie damit in die Persönlichkeitssphäre dieser Person verletzend ein, in nicht anderer Weise etwa, als wenn jemand mit dem Bilde dieser Person Missbrauch treibt, oder ihren Namen sich widerrechtlich anmasst. Wie im letzteren Falle nach § 12 B. G. B. für den Verletzten ein Recht erwächst, auf Unterlassung klagen zu können, so ist hier durch § 11 dem Verletzten das Recht gewährt, zur Wiederherstellung seiner durch die Verbreitung unwahrer Angaben gekränkten Persönlichkeit die Aufnahme einer Berichtigung verlangen zu können.

[1]) So Oetker Gerichtssaal, S. 321.

[2]) Über die Einteilung der privaten Rechte vgl. Dernburg, Pandekten Bd. I, § 22.

[3]) Dass nur unwahre Angaben den Anspruch auf Berichtigung begründen, darüber vgl. unten B. I. d.

Fragen wir uns aber, welches eigentlich das Rechtsgut ist, dem dieser Schutz zu teil wird, so kann die Antwort nur dahin lauten: es ist das Interesse, das eine jede Person daran hat, bei ihren Mitmenschen im wahren Lichte zu erscheinen und über sich nicht Unwahrheiten unwidersprochen verbreitet zu sehen[1]).

---

[1]) Ähnlich Kitzinger a. a. O. S. 877 ff.

B. Der Berichtigungsanspruch im einzelnen.

I. Voraussetzungen für die Entstehung des Berichtigungsanspruchs.

a) Objektive Voraussetzungen.

Die Entstehung des Berichtigungsanspruchs ist — wie sich aus § 11 ergibt — an verschiedene Voraussetzungen geknüpft und zwar lassen diese sich wiederum unterscheiden, in solche objektiver und subjektiver Art, in solche, die den Anspruch im allgemeinen und in solche, die ihn in einer bestimmten Person begründen.

Damit überhaupt ein Anspruch entstehen kann, ist erforderlich einmal, dass eine periodische Druckschrift vorliegt, sodann dass in dieser Tatsachen mitgeteilt werden, und schliesslich, dass diese Tatsachen unwahr sind.

Was periodische Druckschriften sind, besagt § 7 des Pressgesetzes ausdrücklich. Darnach sollen hierunter nur solche Zeitungen und Zeitschriften verstanden werden, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmässigen Fristen erscheinen.

Über den Begriff der Zeitungen und Zeitschriften dürften Zweifel selten entstehen. Das gesunde Sprachgefühl wird uns hier immer das Richtige treffen lassen, nur muss man im Auge behalten, dass — wie es in der Preussischen Pressverordnung vom 30. Juni 1843 heisst — Zeitungen und Zeitschriften ihrem Plane nach nicht dazu bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden. Hierdurch unterscheiden sie sich wesentlich von den einzelnen Heften eines Lieferungswerkes, die von vornherein als untrennbare Bestandteile des Gesamtwerkes sich darstellen.

Warum das Gesetz nur auf periodische Druckschriften die Berichtigungspflicht sich erstrecken lässt und nicht auf sonstige Erzeugnisse der Presse z. B. Bücher oder Flugblätter, die doch in demselben Masse ein Interesse auf Berichtigung hervorrufen können, liegt auf der Hand. Es ist einmal der Gedanke, dem wir häufig

im Recht begegnen, und der z. B. auch im § 633 Abs. 2 B. G. B. seinen Ausdruck erhalten hat, wonach der Unternehmer eines Werkes berechtigt ist, die Beseitigung eines Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert. So auch hier. Für periodische Druckschriften sind die Schwierigkeiten, eine Berichtigung in der nächsten Nummer zu bringen, nicht gross, bei einem Buche oder einer Flugschrift dagegen würde eine mit unverhältnismässig hohen Kosten verbundene Neuauflage erforderlich sein. Weiter kommt hinzu, dass die periodische Druckschrift einen ständigen Leserkreis hat, so dass dieselben Personen, die die beanstandete Notiz gelesen haben, auch von der Berichtigung Kenntnis erhalten. Bei Büchern und Flugblättern dagegen besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ziel erreicht wird und die Berichtigung damit ihren Zweck erfüllt.

Hervorzuheben ist jedoch, dass nicht sämtliche periodische Druckschriften die Grundlage für den Berichtigungsanspruch zu bilden geeignet sind. Das Pressgesetz statuiert vielmehr in seinen §§ 12 und 13 hiervon zwei wichtige Ausnahmen.

Zunächst befreit § 12 l. c. die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage und von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilung beschränkt, von der Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen. Hier drängt das öffentliche Interesse billigerweise das private Interesse zurück Zu beachten gilt es aber, dass den Behörden der Schutz vor Berichtigungen nur so lange zusteht, als sie zur Veröffentlichung ihrer amtlichen Bekanntmachungen eben die von ihnen herausgegebenen Organe verwenden. Tun sie dies nicht, oder bedienen sie sich gleichzeitig eines nichtamtlichen Blattes, so ist in diesem Falle der verantwortliche Redakteur der Zeitung keineswegs befugt, eine gegen die amtliche Veröffentlichung eingegangene Berichtigung abzulehnen.

Was die weitere durch § 13 l. c. begründete Ausnahme betrifft, so werden hier gewisse periodisch erschei-

nende, aber auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigte Mitteilungen, sofern sie ausschliesslich an Redaktionen ihre Verbreitung finden, ganz allgemein von den für periodische Druckschriften geltenden Sondervorschriften befreit und damit auch dem Berichtigungsanspruch entzogen. Ob dies vom Gesetzgeber zweckmässig gehandelt war, ist wenigstens in Hinblick gerade auf unseren Anspruch zu bezweifeln.

§ 13 I. c. bezieht sich zum grössten Teil auf solche Mitteilungen, die von einem grossen Nachrichtenbureau an die Redaktionen der verschiedensten Zeitungen versandt werden und in diesen gewöhnlich einen wörtlichen Abdruck finden. Bietet nun eine solche Mitteilung einer Person Anlass zu einer Berichtigung, so ist sie genötigt, da ihr gegen das Nachrichtenbureau ein Anspruch nicht zusteht, um den Eindruck der durch dasselbe verbreiteten Tatsache völlig auszulöschen, sich an die Hunderte von Zeitungen mit dem Berichtigungsersuchen zu wenden, die die Notiz vom Bureau übernommen haben. Dies durchzuführen, wird aber für den einzelnen meist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Um wieviel praktischer würde sich dagegen die Sachlage gestalten, bestände bereits ein Berichtigungsanspruch gegen das Ausgangsbureau, das nun seinerseits verpflichtet werden müsste, die ihm eingesandte Berichtigung sämtlichen Zeitungen zukommen zu lassen, denen es die beanstandete Notiz übersandt hat!

Als weitere objektive Voraussetzung, die das Entstehen des Berichtigungsanspruchs bedingt, verlangt das Gesetz das Vorliegen von Tatsachen, die in der periodischen Druckschrift veröffentlicht wurden. Nur gegen solche, nicht etwa gegen abstrakt gehaltene Urteile und Kritiken ist eine Berichtigung zulässig, ja auch eigentlich nur möglich; denn wer wollte entscheiden, ob diese oder jene Beurteilung von z. B. künstlerischen Leistungen die objektiv richtige sei. Kann man mithin nur gegen Tatsachen Berichtigung verlangen, so fragt man sich, was man unter einer solchen zu verstehen hat. Dem Begriff der Tatsache begegnen wir in fast allen Rechtsgebieten, so im Strafrecht § 131, 263 St. G. B., in der Zivilprozess-

ordnung § 445 und anderwärts. Trotzdem aber kann man durchaus nicht sagen, dass der Begriff völlig geklärt wäre. Zwei Ansichten stehen sich vielmehr schroff einander gegenüber.

Nach einer engeren Auffassung[1]) sollen als Tatsachen lediglich äussere, mit den Sinnen unmittelbar wahrnehmbare Ereignisse aufzufassen sein. Das Reichsgericht hingegen[2]) gibt dem Begriff der Tatsache einen weiteren Inhalt, indem es darunter nicht nur die äusseren, sondern sämtliche Vorgänge und Begebenheiten, auch die im menschlichen Innern sich abspielenden rechnet, sofern ihre Existenz, ihr Wesen und ihre Art, oder ihre Nichtexistenz sich im Wege einer auf konkrete Wahrnehmung gestützten Beweisaufnahme und Beweiswürdigung dartun lässt.

Darnach sollen vor allem auch Absichten und Beweggründe eines Menschen, die doch nicht unmittelbar mit den Sinnen wahrgenommen werden können, sofern sie sonst nur erkennbar zu Tage getreten sind, gleichfalls als Tatsachen gelten.

Obwohl die zuerst erwähnte Auffassung den Vorzug aufweist, dass bei ihr der Begriff der Tatsache schärfer gegenüber dem der Urteile abgegrenzt wird, so muss man dennoch den Standpunkt des Reichsgerichts als mehr dem Willen des Gesetzes entsprechend erachten. Das Gesetz will doch offenbar, wie oben bereits angedeutet, nur solche Mitteilungen von der Berichtigung ausschliessen, die, wie z. B. Kritiken eine objektive Berichtigung eigentlich garnicht zulassen.

Eine innere Tatsache kann aber wohl berichtigt werden, ja sie kann sogar bewiesen werden, man denke nur daran, wie z. B. der Nachweis des dolus im Strafprozess täglich geführt wird.

Wissen wir nun, was wir unter einer Tatsache im Sinne des § 11 l. c. zu verstehen haben, so fragt es sich weiter, wie müssen diese Tatsachen beschaffen sein, um den Ausgangspunkt einer Berichtigung zu bilden. Kann

[1]) O. L. G. Breslau 22. Januar 1891 in G. A. Bd. 39 S. 374, Stenglein N. G. zu § 11 Anm. 5 und Klöppel a. a. O. S. 258.

[2]) R. G. St. Bd. 24 S. 387 und Bd. 22 S. 159.

eine Berichtigung nur dann gefordert werden, wenn die mitgeteilten Tatsachen unwahr sind, oder kommt es auf die Wahrheit bezw. Unwahrheit der Mitteilungen garnicht an?

Die bis heut allein vertretene Ansicht hält das letztere für richtig. Sie geht nicht, — wie wir es tun — davon aus, dass das Gesetz den Berichtigungsanspruch nur deswegen gewährt, um demjenigen, über den unwahre Tatsachen berichtet wurden, die Möglichkeit zu verschaffen, im Interesse seiner Persönlichkeit die Wahrheit festzustellen, sondern sie meint, § 11 verleihe ganz allgemein jedem, den eine Zeitungsnotiz tatsächlichen Inhalts beeinträchtigt, das Recht, die Aufnahme einer Gegenerklärung verlangen zu können. Ob diese auch wirklich auf Wahrheit beruhe, und ob die Pressmitteilungen Unwahrheiten enthielten, sei gänzlich gleichgültig; es solle nur der Grundsatz: „audiatur et altera pars“ zur Geltung gebracht werden, kurz, das Recht der Berichtigung sei kein materielles, sondern ein lediglich formelles. Der Redakteur müsse daher auch Berichtigungen aufnehmen, die offenbare Unwahrheiten enthielten, tue er dies nicht, so müsse, selbst wenn er vor Gericht den Beweis der Wahrheit erbringe, dennoch nach § 19 l. c. seine Bestrafung erfolgen[1]).

Dass diese Auffassung unrichtig sein muss, ergibt sich einmal schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. § 11 l. c. sagt ausdrücklich, der Redakteur ist verpflichtet, eine Berichtigung aufzunehmen. Berichtigen heisst aber, etwas objektiv Unrichtiges richtig stellen. Berichtigen ist nicht — wie die Gegner zu meinen scheinen — identisch mit entgegnen oder gar ableugnen. Dieses gibt selbst Berner zu, der im übrigen den Standpunkt der herrschenden Meinung vertritt, indem er wörtlich sagt[2]): „Eine Berichtigung haben wir in Wahrheit nur dann, wenn etwas Unrichtiges richtig gestellt wird.“

Spricht somit der klare Wortlaut des Gesetzes direkt gegen die herrschende Ansicht, so soll im folgenden

---

[1]) So Meves a. a. O. S. 343, Berner, S. 233, v. Schwartze-Appelius S. 67, 68, Stenglein N. G. S. 608 und die dort cit. Entscheidungen.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 233.

gezeigt werden, dass auch die Gesetzesmaterialien durchaus nicht so zweifelfrei, wie die Gegner meinen, zu ihren Gunsten sprechen. Da aber gerade auf die Entstehungsgeschichte allgemein, so auch vom Reichsgericht [1]), ein besonders entscheidendes Gewicht gelegt wird, so erscheint auch eine besonders eingehende Erörterung dieses Argumentes geboten.

Was zunächt die dem Regierungs-Entwurf des Reichspressgesetzes beigegebenen Motive und die in erster Lesung im Reichstage gehaltenen Reden betrifft, so ergibt die Durchsicht der amtlichen Berichte überhaupt nichts, was sich für die Beantwortung unsrer Frage irgendwie verwerten liesse. Erst der Bericht der Kommission enthält Angaben, die uns hier interessieren können. Dort heisst es wörtlich zu § 12 des Kommissions-Entwurfs [2]): „In Bezug auf die Frage des sogenannten Berichtigungszwanges ist nicht zu verkennen, dass aus der früheren Praxis mancherlei Härten bekannt geworden sind. Andererseits darf die öffentliche Presse bei dem Einfluss, den sie besitzt, und der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, sich nicht der Pflicht entschlagen, nachweisbare Unrichtigkeiten, die sie gebracht hat, auch selber wieder in das rechte Licht zu stellen."

Also offen und unzweideutig wird hier von der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass der Redakteur nur verpflichtet sei, Unrichtigkeiten zu berichtigen und zwar nur solche, die ihm als Unrichtigkeiten nachgewiesen werden. Von einer Verpflichtung der Presse, Berichtigungen selbst dann aufzunehmen, wenn überhaupt keine Unrichtigkeiten vorliegen, von einer nur formellen Natur des Berichtigungsanspruchs findet sich nicht die entfernteste Andeutung. Im Sinne dieses Kommissionsberichtes sind auch die Ausführungen der Abgeordneten Ackermann [3]) und Parisius [4]) gehalten. Auch sie betonen lediglich eine Verpflichtung der Presse zur Berichtigung von unwahren Angaben.

[1]) R. G. St. Bd. 24, S. 279.
[2]) Stenographische Berichte Bd. 3, S. 251.
[3]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 413.
[4]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 418.

Ganz unzweideutig aber stellt sich auf die Seite der Auffassung von der materiellen Natur des Berichtigungsanspruches der in der II. Lesung eingebrachte Antrag Abeken[1]), der wörtlich lautete:

„Zuwiderhandlungen gegen § 12 — jetzt § 11 — sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen beweist."

Durch diese Bestimmung wollte der Antragsteller ausdrücklich hervorgehoben wissen, dass ein Anspruch auf Berichtigung gegen erweislich wahre Tatsachen nicht gegeben sei. Allerdings hat der Antrag Abeken die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden, und gerade aus seiner Ablehnung folgern die Gegner, die Mehrheit sei der Ansicht gewesen, der Redakteur müsse jede Berichtigung veröffentlichen ohne Rücksicht darauf, ob die bestrittenen Tatsachen auch wirklich unwahr seien. Erscheint es schon im allgemeinen bedenklich, aus der Ablehnung eines Antrags ohne weiteres darauf zu schliessen, dass die Mehrheit das gerade Gegenteil seines Inhalts gewollt hat, so werden wir dies im vorliegenden Fall ganz und garnicht tun dürfen. Schon der Antragsteller selbst hebt in seiner Begründung hervor[2]), sein Antrag bringe vielleicht nichts, was nicht schon im Gesetze zum Ausdruck gebracht sei. Seine Absicht gehe aber dahin, eine ausdrückliche Feststellung dessen zu sehen, dass eine Berichtigung nur gegen unwahre Tatsachen gegeben sei, weil er vermeiden wolle, dass vielleicht die Gerichte sich sagen, es handele sich bei der Berichtigung gar nicht um die Ermittelung der materiellen Wahrheit. Bei dieser Sachlage wird man es wohl sicherlich nicht für ausgeschlossen erachten, dass wenigstens ein Teil der Reichstagsmehrheit den Antrag nur deswegen abgelehnt hat, weil die Ansicht vorwaltete, sein Inhalt habe im Gesetz, da dieses ja ausdrücklich von Berichtigung spricht, bereits genügend Ausdruck gefunden.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, die Mehrheit des Hauses habe den Antrag aus den Gründen abgelehnt, die von seiten des Regierungsvertreters

[1]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 461.
[2]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 461.

v. Brauchitsch gegen den Antrag vorgebracht wurden, so spricht auch dies durchaus nicht zu Gunsten der herrschenden und zu Ungunsten der hier vertretenen Ansicht. v. Brauchitsch sagte wörtlich[1]):

„Meine Herren, ich darf sie bitten, den Antrag, welchen der Herr Vorredner — nämlich Abeken — Ihnen soeben empfohlen hat, abzulehnen; ich halte ihn für gänzlich unvereinbar mit dem System des § 12 in derjenigen Fassung, wie sie denselben angenommen haben. Was der Herr Vorredner vorschlägt, ist der Rekurs von dem Zivilrichter an den Strafrichter, eine Einrichtung, die ich nicht für zulässig erachte."

Was der Regierungskommissar ausführte, ist durchaus zutreffend. Er sagt aber mit keinem Worte, dass der Berichtigungsanspruch auch gegen wahre Angaben zu gewähren sei. Er betont vielmehr lediglich die Unvereinbarkeit des Antrags Abeken mit dem System des § 12 des Kommissionsentwurfes, der aber niemals zum Gesetz erhoben wurde. Dieser § 12, der sich ganz wesentlich von § 11 in der jetzigen Fassung unterscheidet, gab dem Redakteur die Befugnis, sich an den Zivilrichter wenden zu dürfen, um von ihm einen Bescheid darüber einzuholen, ob überhaupt ein berechtigter Anspruch auf Berichtigung vorliege. Erst die Zuwiderhandlung gegen diesen Bescheid sollte bestraft werden. Mit einem derartigen System, das aber nachher aufgegeben wurde, war allerdings der Antrag Abeken unvereinbar, und nur dies wollte v. Brauchitsch — wie auch seine nachfolgenden Erörterungen ergeben — hervorheben. Seine Ausführungen lassen sich somit keineswegs — wie es das Reichsgericht tut — zu Gunsten der Ansicht von der formellen Natur des Berichtigungsanspruchs irgendwie verwerten und beweisen gleichzeitig, dass die Schlussfolgerungen, die die Gegner aus der Ablehnung des Antrags Abeken ziehen, durchaus nicht zwingend sind.

Dem bisherigen Ergebnis gegenüber kann es nicht mehr schwer ins Gewicht fallen, dass allerdings zwei Abgeordnete, Hullmann und Marquardsen[2]), sich bei der

[1]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 462.

[2]) Stenographischer Bericht Bd. I, S. 462, 463.

Beratung auf den Standpunkt der herrschenden Ansicht gestellt haben. Hullmann führte wörtlich aus:

„Zu dem Antrag Abeken bemerke ich nur, dass die Kommission geglaubt hat, hier das rein formelle Recht des in einer periodischen Druckschrift Angegriffenen, sich ebendort zu verteidigen, zur Geltung bringen zu müssen."

In demselben Sinne äusserte sich Marquardsen.

Soweit diese beiden Abgeordneten meinen, ihre Ansichten als die der Kommission hinstellen zu können, so ist ihnen entgegen zu halten, dass in dem oben wörtlich wiedergegebenen Kommissionsbericht[1]) nicht nur nichts von der formellen Natur des Berichtigungsanspruchs erwähnt ist, sondern gerade das Gegenteil, die Herbeiführung der materiellen Wahrheit als Zweck der Berichtigung hingestellt wird.

Haben wir nun damit alles das vorgetragen, was in den Gesetzesmaterialien überhaupt über unsere Frage enthalten ist, so glauben wir sagen zu können, dass bei einer vorurteilsfreien Beurteilung die Entstehungsgeschichte des § 11 sich als Argument für die herrschende Ansicht nicht bezeichnen lässt, wenigstens nicht als ein derartig zwingendes Argument, dass es uns nötigen könnte, sich einer Ansicht anzuschliessen, die zu direkt unhaltbaren Konsequenzen führt. Dass dem so ist, möge folgendes Beispiel beweisen:

Ein Redakteur erhält Gewissheit darüber, dass eine bestimmte Person der Täter eines bisher unaufgeklärt gebliebenen Verbrechens sei. Er veröffentlicht sein diesbezügliches Material nach sorgfältigster Prüfung. Der Beschuldigte bestreitet die mitgeteilten Tatsachen und verlangt Aufnahme einer Berichtigung; der Redakteur lehnt eine solche ab, da er seine Angaben für wahr erachtet. Der Abgewiesene erstattet darauf Strafanzeige gegen den Redakteur auf Grund der §§ 11, 19 des Pressgesetzes wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung.

Die Staatsanwaltschaft leitet das Verfahren ein. Gleichzeitig aber prüft sie die von dem Redakteur mitgeteilten Tatsachen auf ihren Wert. Die angestellten

[1]) Siehe S. 20.

Ermittelungen bestätigen sie in vollem Umfange, sodass alsbald eine Verurteilung des Anzeigenden selbst wegen des Verbrechens erfolgen kann, das ihm von seiten des Redakteurs zur Last gelegt wurde.

Nach der herrschenden Ansicht, wonach ja auch unwahre „Berichtigungen" den Redakteur zur Veröffentlichung zwingen und wonach im Falle der Weigerung der Redakteur sich strafbar macht, muss nun die Staatsanwaltschaft, trotzdem die vorher gegen den Einsender der Berichtigung stattgehabte Hauptverhandlung völlig zweifelfrei ergeben hat, dass sämtliche Angaben des Redakteurs auf Wahrheit beruhen, und die abgelehnte Berichtigung dagegen nur Lügen enthält, dennoch das Verfahren gegen den Redakteur aufrecht erhalten, muss das Gericht ihn nach § 11, 19 l. c. verurteilen, ja noch mehr, das Gericht muss nach § 19, Abs. 2 l. c. dem Redakteur im Urteil die Verpflichtung auferlegen, die als erlogen dargetane Berichtigung nachträglich aufzunehmen. Fürwahr, es ist viel, was man einem Richter hier zumutet; nicht mehr und nicht weniger als sich bewusstermassen der Anstiftung zur Verbreitung unwahrer Tatsachen schuldig zu machen. Man vergegenwärtige sich, welchen Eindruck die auf Gerichtsbefehl erfolgte Veröffentlichung einer derartigen Berichtigung beim Publikum machen muss. Es wird jedem unverständlich bleiben, dass das Gericht, der Hort der Wahrheit und Gerechtigkeit, jemandem, der darauf ausgeht, seine Mitmenschen zu täuschen, aus „formellen Gründen" seinen Beistand dazu leiht. Wenn etwas geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung ins Wanken zu bringen, so ist es ein derartiges Erkenntnis[1]). Betrachten wir dagegen die von uns vertretene Ansicht, so zeigt es sich, dass sie diese unhaltbaren Konsequenzen vermeidet. Nach unserer Auffassung braucht der Redakteur Angaben, die er zu beweisen vermag, nicht zu berücksichtigen. Lehnt er somit eine Berichtigung ab, die Unwahrheiten enthält, so macht er sich keineswegs strafbar und verpflichtet daher auch das Gericht nicht, die nachträgliche Aufnahme der

[1]) Vgl. die im wesentlichen übereinstimmenden, allerdings de lege ferenda gemachten Ausführungen bei Kitzinger a. a. O. S. 892.

unwahren Entgegnung anzuordnen. Aber, fragen die Gegner, wer soll denn darüber entscheiden, ob die von der Druckschrift mitgeteilten Tatsachen wahr sind oder nicht? Etwa der Redakteur? Soll der Angegriffene seinem parteiischen Spruche sich fügen[1])? Hierauf ist zu antworten, dass der Berichtigungsanspruch sich in diesem Punkte in Nichts von jedem anderen Anspruch unterscheidet. Überall ist der Gläubiger zunächst mal darauf angewiesen, dass der Schuldner seine Verpflichtung anerkennt und freiwillig leistet. Tut dieser es nicht, so setzt er sich der Gefahr aus, nicht nur zur Leistung der Hauptschuld, sondern auch zur Tragung der Prozesskosten verurteilt zu werden. Ebenso liegt es hier. Erhält der Redakteur ein Berichtigungsersuchen, so wird er schon aus eigenem Interesse höchst sorgfältig prüfen, ob er seine Angaben vor Gericht werde beweisen können. Man darf sogar überzeugt sein, dass der Redakteur, um sich nicht der strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen und nachträglich dennoch zur Aufnahme der Berichtigung gezwungen zu werden, eher geneigt sein wird, einem Ersuchen stattzugeben, als es abzulehnen.

Glauben wir damit den Nachweis erbracht zu haben, dass der Berichtigungsanspruch zur notwendigen Voraussetzung das Vorliegen unwahrer Tatsachen haben muss, so fragte sich weiter, ob es für den Anspruch von Einfluss ist, dass die unwahren Angaben erkennbar nicht von dem Redakteur der Druckschrift selbst herrühren, sondern lediglich von andren Zeitungen übernommen wurden, oder sich als Eingesandt darstellen. Mit der herrschenden Ansicht[2]) wird man die Herkunft der unwahren Angaben als völlig gleichgültig bezeichnen müssen. Auch durch die Verbreitung und durch die Aufnahme fremder Zuschriften unwahren Inhalts greift die Druckschrift in ein fremdes Rechtsgut ein. Sie hat daher auch in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, dass dem Ver-

[1]) So spricht z. B. Berner — a. a. O. S. 232 — von einer Willkür des Redakteurs, der der Einsender preisgegeben sein würde.

[2]) So v. Schwarze-Appelius S. 68, Berner § 87 Nr. 14, Stenglein N. G. zu § 11 Anm. 5, O. L. G. Hamburg, 1. August 1894 in G. A. Bd. 52 S. 303. A. M. v. Liszt, deutsches Pressrecht § 28. 6.

letzten nach Möglichkeit durch Veröffentlichung der Berichtigung Genugtuung gewährt werde.

Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch bezüglich wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder einer sonstigen Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates. Kraft positiver Gesetzesbestimmungen [1]) sollen solche Berichte von jeder Verantwortung frei bleiben. Es hiesse aber den Redakteur zur Verantwortung ziehen, wollte man ihn verpflichten, eine Berichtigung solcher unwahren Angaben zu bringen, die ein Abgeordneter in der Kammer gemacht hat.

Eine Frage, die hier, wo es sich um die objektiven Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs handelt, noch Beantwortung zu finden hat, ist die, ob auch Inserate dem Anspruch unterliegen. Von einer Seite wird dies verneint [2]). Sicher zu Unrecht. Zunächst bietet das Gesetz, das ganz allgemein von „mitgeteilten Tatsachen" spricht, keinen Anhalt dafür, dass bezüglich der Inserate eine Ausnahme gemacht werden soll. Auch in den Gesetzesmaterialien findet sich nichts, was dies rechtfertigen könnte. Andererseits aber besteht das Bedürfnis nach einem Berichtigungsanspruch bei Inseraten in demselben Masse, wie bei sonstigen Mitteilungen. Auch sie können erheblich in fremde Persönlichkeitssphären eingreifen. Man denke nur an die Inserate familiären Inhalts und an solche, die darauf abzielen, jemanden in seinem Erwerbe und Berufe zu beeinträchtigen.

Schliesslich braucht auch die billige Rücksichtnahme auf den Eigentümer der Zeitung uns nicht zu veranlassen, von der hier vertretenen Ansicht abzugehen. Allerdings hat die Aufnahme der Berichtigung — wie noch zu zeigen ist — kostenfrei zu erfolgen, ein Umstand, der bei den Inseraten, die vorher von dem Redakteur meist garnicht dahin geprüft werden können, ob sie auch völlig auf Wahrheit beruhen und nicht etwa Anlass zu Berichtigungen geben werden, von dem Zeitungsinhaber als hart empfunden werden mag. Der ihm entstehende Schaden lässt sich jedoch leicht auf den eigentlichen Schuldigen, den

[1]) § 12 St. G. B. und § 22 der Reichsverfassung.
[2]) Klöppel, a. a. O. S. 239.

Inserenten, dadurch abwälzen, dass sich der Verleger bei der Annahme des Inserates zusichern lässt, dass es nur wahre Angaben enthalte. Bestätigt sich dies nachher nicht, und wird mithin doch eine Berichtigung erforderlich, so muss nunmehr der Inserent die Kostem dem Verleger ersetzen. In vielen Fällen wird eine derartige Vereinbarung sogar nicht nötig sein, und eine Ersatzpflicht sich bereits aus den §§ 276 oder 826 B. G. B. herleiten lassen.

b) Subjektive Voraussetzungen.

Haben wir damit die objektiven Voraussetzungen für die Entstehung des Berichtigungsanspruchs kennen gelernt, so gilt es nunmehr die subjektiven Voraussetzungen einer Betrachtung zu unterziehen.

Veröffentlicht eine periodische Druckschrift unwahre Tatsachen, so kann nicht etwa jeder, der an der Unwahrheit Anstoss nimmt, die Aufnahme einer Berichtigung verlangen. Das Gesetz lässt vielmehr den Anspruch auf Berichtigung nur zu Gunsten solcher öffentlichen Behörden und Privatpersonen entstehen, die in Beziehung auf die Mitteilung als beteiligt anzusehen sind.

Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes, das lediglich öffentliche Behörden und Privatpersonen als berechtigt erwähnt, könnte man annehmen, dass die zahlreichen Personenverbände und Anstalten, die weder unter die eine noch unter die andere Bezeichnung fallen, einen Berichtigungsanspruch niemals zu erwerben vermögen. Dass dem aber nicht so ist, dass auch juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, ja sogar nicht rechtsfähige Vereine unter Umständen einen Anspruch auf Berichtigung haben können, ist bisher nicht bestritten worden [1]). Aus der Entstehungsgeschichte des § 11 l. c.[2]) ergibt es sich auch ganz zweifelsfrei, dass man bei der Beratung, sowohl in der Kommission wie im Plenum, allgemein unter dem Ausdruck Privatperson auch sämtliche Arten von Verbänden verstanden wissen wollte. Den Berichtigungs-

[1]) Vgl. von Schwartze-Appelius S. 70, Mewes, a. a. O. S. 337, Stenglein, N. G. zu § 11 Anm. 6, O. L. G. Breslau, 25. Juli 94, G. A. 42 S. 103.

[2]) Stenographischer Bericht Bd. I S. 416 und 420.

anspruch nicht ebenfalls auf diese auszudehnen, hatte man umsoweniger Anlass, als er schon nach dem Preussischen Pressgesetz den privaten Korporationen ausdrücklich eingeräumt war, ohne dass ein Grund vorlag, hiervon abzuweichen.

Es liegt somit kein Bedenken vor, auch Vereinen und sonstigen Verbänden den Schutz aus § 11 I. c. zu gewähren.

Was nun die weitere subjektive Voraussetzung, deren Vorhandensein für die Entstehung des Anspruchs erforderlich ist, was die „Beteiligung" betrifft, so ist auch hier zu sagen, dass der Sinn dieses Begriffes weniger aus dem Wortlaute als aus dem Wesen und Zweck des Rechtsinstituts der Berichtigung sich entnehmen lässt.

Als beteiligt und damit als anspruchsberechtigt glauben wir daher alle diejenigen Behörden, Privatpersonen und Verbände ansehen zu müssen, die durch die mitgeteilten unwahren Tatsachen in ihrer Persönlichkeit derartig beeinträchtigt werden, dass ein Interesse auf Berichtigung zu Tage tritt. Gleichgültig ist es, nach welcher Richtung hin der Eingriff in die Persönlichkeit erfolgt ist, ob die Mitteilung sich auf das Familienleben, auf Beruf oder Gewerbe bezieht. Der Eingriff braucht aber keineswegs sich als beleidigend oder sonst irgendwie kränkend darzustellen [1]). Ein Anspruch ist vielmehr auch dann gegeben, wenn eine durchaus billigenswerte Handlung mitgeteilt wird, die aber nicht unwidersprochen bleiben zu lassen, der Betreffende ein offenbares Interesse hat.

Keinem Zweifel unterliegt es auch, dass in der zu beanstandenden Mitteilung der Name des Berechtigten nicht ausdrücklich genannt zu sein braucht. Es genügt, dass in irgendwie erkennbarer Weise eine Beziehung zwischen der Mitteilung und der Person des Berechtigten hervortritt [2]).

Recht schwierig gestaltet sich die Sachlage dann, wenn mehrere Personen in Bezug auf dieselbe Tatsache als beteiligt zu gelten haben, und jede von ihnen selbstständig die Aufnahme einer Berichtigung von dem

[1]) Dies wird allgemein anerkannt, vgl. von Schwartze-Appelius S. 69 und G. A. Bd. 25 S. 352.

[2]) Vgl. hierzu O. L. G. Celle in G. A. Bd. 39 S. 375.

Redakteur verlangt. Muss dieser sämtliche Berichtigungen veröffentlichen? Zunächst wird man sagen müssen, dass jeder Beteiligte einen selbstständigen Berichtigungsanspruch besitzt. Veröffentlicht aber der Redakteur eine der eingesandten Berichtigungen, so ist es Tatfrage, ob bei den übrigen noch ein Interesse auf weitere Berichtigung erkennbar ist. Zu verneinen wird dies sein, wenn neue Angaben sonst nicht mehr vorgebracht werden. In diesem Falle haben sämtliche Ansprüche durch die erste Veröffentlichung als erloschen zu gelten. Ergibt aber die Prüfung der eingesandten Berichtigungen, dass einzelne noch neue Tatsachen enthalten, so müssen auch diese, und zwar vollinhaltlich veröffentlicht werden [1] [2].

II. Inhalt des Berichtigungsanspruchs.

Der Inhalt des Berichtigungsanspruchs stellt sich dar als die dem Berechtigten eingeräumte Befugnis, von dem verantwortlichen Redakteur derjenigen periodischen Druckschrift, die die beanstandete Mitteilung veröffentlicht hat, die Aufnahme einer berichtigenden Gegenerklärung verlangen zu können.

Verpflichtet aus dem Anspruch ist somit der verantwortliche Redakteur der periodischen Druckschrift, jedoch nicht etwa derjenige Redakteur, der die Nummer redigiert hat, in der die beanstandete Notiz stand. Dieser scheidet für unsren Anspruch völlig aus. Es kommt vielmehr lediglich der Redakteur als verpflichtet in Frage, der in Beziehung auf die Nummer als verantwortlich zu gelten hat, in der die Berichtigung nach der noch näher zu behandelnden Bestimmung des Gesetzes erfolgen muss.

Dass eine jede periodische Druckschrift einen verantwortlichen Redakteur haben muss, sagt ausdrücklich § 7 Press-G. Wer aber im einzelnen Falle als solcher anzusehen ist, darüber hat das Gesetz eine klare Bestimmung nicht getroffen und es hat hierdurch Raum für

[1] Vgl. hierzu Mewes a. a. O. S. 341, der in allen Fällen den Redakteur zur Aufnahme sämtlicher Berichtigungen verpflichten will.

[2] Wie bei mehreren Berichtigungen es sich mit den Einrückungsgebühren verhält, darüber vgl. unten S. 36.

wohl eine der bestrittensten Fragen in unserem Rechte gelassen. Die Zahl der in der Wissenschaft und Judikatur über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aufgestellten Ansichten ist eine recht beträchtliche und wächst noch mit jedem Jahre erheblich [1]).

Die verschiedenen Theorieen hier zu erörtern, hiesse den Rahmen der Arbeit weit überschreiten und erscheint umsoweniger geboten, als der Begriff des verantwortlichen Redakteurs nicht nur bei dem Berichtigungsanspruch Verwendung gefunden hat, sondern dass gesamte Pressrecht beherrscht. Nur ganz kurz sei bemerkt, dass sich drei grosse Richtungen gegenüberstehen. Die eine will denjenigen als verantwortlichen Redakteur ansehen, der als solcher auf der Druckschrift bezeichnet ist, die andere wiederum denjenigen, der die verantwortliche Tätigkeit bei der Herstellung der Druckschrift ausübt, die dritte Richtung verlangt dagegen sowohl Benennung auf der Druckschrift als auch Ausübung der redaktionellen Tätigkeit.

Die erst erwähnte Theorie [2]), die in der Benennung als verantwortlicher Redakteur das allein entscheidende Kriterium erblickt, ist ohne weiteres zu verwerfen, da durch sie dem unwürdigen Zustande der sogenannten Sitzredakteure rechtliche Anerkennung verschafft wird. Ausserdem ist ihr entgegenzuhalten, dass, wenn das Gesetz jemandem eine Verpflichtung wie die Aufnahme einer Berichtigung auferlegt, es doch unbedingt davon ausgeht, dass diese Person die Macht besitzt, sie zu erfüllen; dies trifft aber bei dem Sitzredakteur, der nur seinen Namen hergibt und im übrigen keinen Einfluss auf den Gang der Geschäfte hat, nicht zu.

Weiter ist auch die Meinung nicht haltbar, die nur den als verantwortlichen Redakteur gelten lassen will,

[1]) Vgl. hierzu die Gegenüberstellung der verschiedenen Ansichten bei von Schwartze-Appelius zu § 7. Von den in den letzten Jahren erschienenen, dort nicht angegebenen Spezialabhandlungen seien erwähnt, Liebich, der verantwortliche Redakteur und seine Haftung, 1905, Gaze; Begriff des verantwortlichen Redakteurs in G. A. 52 S. 36 und Appelius in Z. St. W. Bd. 27 S. 657.

[2]) Vor allem von Schwartze in den ersten Auflagen seines Kommentars vertreten.

der sowohl als solcher benannt ist, als auch eine redaktionelle Tätigkeit ausübt[1]). Gegen diese Auffassung sprechen im hohen Masse Schwierigkeiten, die sich dann ergeben, wenn bei einer Person immer nur eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegen. In diesem Falle könnte weder der zur Verantwortung gezogen werden, der benannt ist, noch der, welcher die verantwortliche Tätigkeit entwickelt hat.

Am ehesten, weil den praktischen Bedürfnissen am meisten entsprechend, glauben wir uns daher der dritten Richtung anschliessen zu können und zwar in der Fassung, die ihr das Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken gegeben hat, und die dahin geht, dass verantwortlicher Redakteur derjenige sei, der von dem Eigentümer der Zeitung dazu bestellt ist, über die Aufnahme der einzelnen Artikel zu entscheiden und diese Stelle auch wirklich bekleidet[2]).

Üben mehrere Redakteure, wie dies bei grösseren Zeitungen allgemein üblich ist, die verantwortliche Tätigkeit aus, und erstreckt diese sich für jeden vertraglich auf einen bestimmt abgegrenzten Teil der Druckschrift, so kommt nur derjenige als Verpflichteter in Frage, in dessen Zuständigkeit die eingesandte Berichtigung ihrem Inhalte nach fällt[3]).

Ist damit festgestellt, wer dem Berichtigungsanspruch unterworfen ist, so fragt es sich weiter, worauf der Anspruch im einzelnen gerichtet ist, in welcher Weise die dem verantwortlichen Redakteur obliegende Veröffentlichung zu erfolgen hat. Das Gesetz trifft nach dieser Richtung hin eingehende Bestimmungen.

Zunächst weist es den Redakteur an, die Berichtigung in der nach ihrem Empfang nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zum Abdruck gelangen zu lassen. Durch diese Vorschrift wird es dem Verpflichteten unmöglich gemacht, die Veröffentlichung hinzuziehen und damit den Eindruck, den die

---

[1]) So von Liszt, Deutsches Reichspressrecht § 11 III, u. a.

[2]) So in der Entscheidung vom 28. März 1903 R. G. St. Bd. 36 S. 215 und I W. 03 S. 359.

[3]) Dies folgt aus § 7 Abs. 2 Press-G.

sofortige Bekanntgabe beim Publikum machen würde, abzuschwächen. Andrerseits aber berücksichtigt das Gesetz auch genügend die Interessen der Zeitung, indem es ihr nicht zumutet, die eingesandte Berichtigung noch in einer Nummer aufzunehmen, die bereits druckfertig vorliegt. Eine Verpflichtung, sie umzusetzen, um Raum zu schaffen, besteht nicht. Dagegen hat der Redakteur kein Recht, die Aufnahme deswegen hinauszuschieben, weil die nächste Nummer ihrem Inhalte nach bereits festgestellt ist.

Eine weitere Verpflichtung des Redakteurs besteht darin, die ihm eingesandte Berichtigung in demselben Teil der Druckschrift und mit derselben Schrift zu veröffentlichen, in der der Abdruck des beanstandeten Artikels erfolgt ist. Das Gesetz will auch hierdurch einem chikanösen Verhalten der Redaktion einen Riegel vorschieben. Nur zu häufig würde es wohl sonst vorkommen, dass man der Berichtigung einen Raum zuweist, auf dem sie von dem Leser kaum beachtet werden würde. Andrerseits aber besitzt der Redakteur noch genügend Bewegungsfreiheit; denn wenn das Gesetz von demselben Teil spricht, so meint es nicht etwa dieselbe Stelle, sondern lediglich die durch einen bestimmten Inhalt gekennzeichnete Rubrik der Druckschrift. Wird z. B. eine Notiz im Handelsteil beanstandet, so muss die Berichtigung nur in diesem Teile erfolgen. An welcher Stelle innerhalb desselben dies geschieht, bleibt dem Redakteur aber frei überlassen.

Was die Schrift betrifft, in der die Berichtigung zum Abdruck zu gelangen hat, so muss diese genau übereinstimmen mit der in der zu berichtigenden Mitteilung. Die Übereinstimmung hat sich nicht blos auf die Grössenverhältnisse der Buchstaben, sondern auch auf die räumlichen Abstände zwischen diesen und zwischen den einzelnen Zeilen zu erstrecken. Insbesondere aber steht es dem Redakteur nicht frei, an Stelle von deutschen Lettern lateinische zu setzen.

Eine Frage, die hier auftaucht und die vor allem in den Grenzgebieten des Reiches grosse Bedeutung besitzt, ist die, in welcher Sprache die Berichtigung abgefasst

sein muss, um die Verpflichtung zu ihrer Aufnahme zu begründen. Die Frage hat das Gesetz, trotzdem sie bei den Reichstagsverhandlungen erörtert wurde[1]), unentschieden gelassen. Die Wissenschaft beantwortet sie verschieden. Die einen meinen, der Berechtigte allein habe darüber zu entscheiden, in welcher von den in Deutschland gangbaren Sprachen die Berichtigung erfolgen solle[2]), zum mindesten aber müsse jede im deutschen Reiche erscheinende Druckschrift eine deutsche Berichtigung aufnehmen[3]). Andere wiederum vertreten den Standpunkt, der Redakteur sei nur verpflichtet, Berichtigungen in der Sprache zu veröffentlichen, in der der Angriff erfolgt sei[4]).

Wenn wir uns im Ergebnis der letzten Ansicht anschliessen, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

Das Gesetz schreibt — wie wir eben gesehen haben — ausdrücklich vor, dass die Berichtigung in derselben Schrift erscheinen müsse, wie die beanstandete Mitteilung. Nehmen wir nun an, ein Pole oder Franzose sendet eine polnische bezw. französische Berichtigung einer Zeitung ein, die in deutscher Sprache und in deutschen Lettern erscheint. Um nun dem Gesetze zu genügen, müsste der Redakteur — wenn er wirklich verpflichtet wäre, fremdsprachliche Berichtigungen aufzunehmen — den polnischen oder französischen Text in deutsche Buchstaben zwängen, da ja die Verwendung der den Franzosen und Polen eigentümlichen lateinischen Schriftzeichen ihm untersagt ist. Dieses Unternehmen würde aber die Berichtigung geradezu zu einem Rebus gestalten und sie fast völlig unleserlich machen. Hiergegen könnte man aber vielleicht einwenden, dass, wenn jemand in einer fremden Sprache eine Berichtigung einsendet, er damit auf die Einhaltung derselben Schriftzeichen verzichte. Darauf ist jedoch zu erwidern, dass der Redakteur sich einen solchen Verzicht nicht gefallen

---

1) Stenographischer Bericht Bd. I. S. 413, 419.

2) So Stenglein N. G. zu § 11 Anm. 7 und von Schwartze-Appelius S. 75 Anm. 8.

3) Mewes a. a. O. S. 346. O. L. G. Posen in Pos. M. Sch. 10. Jahrgang S. 98.

4) So von Liszt Deutsches Reichspressrecht § 29 II.

zu lassen braucht. Er kann, ohne dass er dadurch chikanös handelt, geltend machen, dass er ebenso wie er kraft Gesetzes verpflichtet sei, dieselbe Schrift anzuwenden, er auch ein ihm nicht zu nehmendes Recht darauf habe. Ergeben sich somit für die Aufnahme fremdsprachlicher Berichtigungen in deutsche mit deutschen Lettern versehene Druckschriften unüberwindliche Schwierigkeiten, so glauben wir daraus folgern zu dürfen, dass solche vom Gesetz nicht gewollt sein können. Steht dies aber einmal fest, so kommen wir nach dem Grundsatze: „Gleiches Recht für alle“ und aus Billigkeitserwägungen zu dem Schluss, dass auch umgekehrt fremdsprachliche Zeitungen deutsche Berichtigungen nicht zu veröffentlichen brauchen. Die Berichtigungen müssen somit immer in der Sprache der verpflichteten Druckschrift abgefasst sein; sind sie es nicht, so kann der Redakteur sie zurückweisen. Die Berichtigung etwa selbst in die Sprache seines Blattes zu übersetzen, kann ihm nicht zugemutet werden.

Eine weitere gesetzliche Vorschrift, die auf den Inhalt des Berichtigungsanspruchs Bezug hat, geht dahin, dass die Aufnahme der Berichtigung ohne Einschaltungen und Weglassungen von seiten des Redakteurs erfolgen muss. Dies wird man aber nicht so verstehen dürfen, als ob der Redakteur auch nicht die geringste Änderung an der Berichtigung vorzunehmen befugt sei[1]). Niemand kann es ihm verübeln, wenn er etwa Korrekturen nach der orthographischen Seite hin oder in stilistischer Beziehung vornimmt, um die Berichtigung in einem druckfähigen Gewande erscheinen zu lassen. Der Redakteur darf annehmen, dass derartige Abänderungen, selbst wenn sie auch mit Einschaltungen und Weglassungen verbunden sind, dem Willen des Einsenders entsprechen. Aus demselben Grunde kann man einen Verstoss gegen seine Berichtigungspflicht dann nicht finden, wenn der Redakteur — was ja wohl häufig vorkommen wird — eine Berichtigung, die beleidigende Bemerkungen enthält, und die er infolgedessen zurückweisen könnte, dadurch aufnahmefähig macht, dass er die scharfen Ausdrücke herab-

[1]) So allerdings die herrschende Ansicht, vgl. Stenglein N. G. zu § 12 Anm. 3, von Schwartze-Appelius S. 71.

mildert und ihres strafbaren Charakters entkleidet. Wenn das Gesetz Einschaltungen und Weglassungen verbietet, so denkt es offenbar nur an solche, die gegen den Willen des Berechtigten vorgenommen werden und den Zweck verfolgen, die Berichtigung zu verstümmeln[1]).

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass dem Einsender ein Recht auf kostenfreie Aufnahme der Berichtigung zusteht, kostenfrei wenigstens in soweit, als letztere nicht den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet. Unter Mitteilung haben wir hier einerseits nicht etwa den ganzen Artikel zu verstehen, in dem die beanstandete Tatsache erwähnt ist, andererseits aber auch nicht nur den Satz, der sie zum Ausdruck bringt, sondern vielmehr den Komplex derjenigen Sätze, die auf diese Tatsache Bezug haben, sie begründen und zu ihrem vollen Verständnis dienen sollen. Überschreitet die eingesandte Berichtigung diesen Raum, so hat der Einsender für die darüber hinausgehenden Zeilen die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Eine Verpflichtung, diese Gebühren bereits mit der Berichtigung einzusenden, kann nicht anerkannt werden, zumal da der Berechtigte meist gar nicht wissen kann, wie hoch sie sich belaufen. Der Redakteur ist daher regelmässig nicht befugt, die Aufnahme der Berichtigung solange zurückzuhalten, bis die eingeforderten Gebühren auch tatsächlich eingegangen sind. Er darf dies jedenfalls dann nicht tun, wenn der Einsender ihm als durchaus zahlungsfähig bekannt ist, so dass er auch sonst nicht eine Leistung von einer Vorleistung abhängig machen würde. Kennt er dagegen die Person nicht, oder ist sie ihm als wenig solvent bekannt, so wird man es ihm nicht verdenken, wenn er in diesem Falle zuvor seine Gebühren erfordert und bis zum Eingange der Zahlung die Veröffentlichung unterlässt[2]).

Wie bereits angedeutet, dürfen die Gebühren nicht höher sein, als die, welche die Zeitung sonst zu berechnen

---

[1]) Anmerkungen und Zusätze, sofern sie den Text der Berichtigung nicht unterbrechen, kann der Redakteur beliebig vornehmen.

[2]) Vgl. hierzu O. Trb. 27. April 1877 in G. A. Bd. 25 S. 354, Berner a. a. O. § 87, von Liszt, Deutsch-Pressr. S. 101, O. L. G. Nauenburg in G. A. 42 S. 306.

pflegt. Beschäftigt sie sich aber überhaupt nicht mit der entgeltlichen Aufnahme von Annoncen, so treten hier an die Stelle der üblichen die ortsüblichen bezw. die einem billigen Ermessen entsprechenden Gebührensätze [1]).

Eine im Gesetz nicht geregelte Frage, zu der auch die Literatur bisher noch nicht Stellung genommen hat, ist die, wie es mit der Kostenfreiheit dann zu halten ist, wenn mehrere Personen über dieselbe Mitteilung Berichtigungen verschiedenen Inhalts einsenden. Es wäre eine durch nichts gerechtfertigte Härte, wollte man der Zeitung zumuten, diese sämtlichen Berichtigungen, sofern sich jede einzelne im Rahmen der zu berichtigenden Mitteilung hält, kostenfrei aufzunehmen. Wir meinen daher, dass lediglich die Aufnahme der ersten Berichtigung kostenfrei zu erfolgen hat. Erschöpft diese den ihr nach § 11 Abs. 3 l. c. zustehenden Raum, so kann von den übrigen Einsendern die volle Gebühr erhoben werden, gleich als ob sämtliche Berichtigungen sich als eine Einheit darstellten. Diese Entscheidung rechtfertigt sich durch den Hinweis darauf, dass regelmässig die erste Berichtigung auch den übrigen zu gute kommt.

III. Leistungsweigerungsrecht des Verpflichteten.

Fehlt in der Person desjenigen, der die Aufnahme einer Berichtigung verlangt, irgend eine der oben aufgezählten, für die Entstehung des Berichtigungsanspruchs erforderlichen objektiven oder subjektiven Voraussetzungen, so ist es selbstverständlich, dass der Redakteur dem Berichtigungsersuchen nicht Folge zu leisten braucht. Abgesehen hiervon aber gewährt das Gesetz dem Redakteur in gewissen Fällen, trotzdem ein Berichtigungsanspruch an sich gegeben ist, das Recht, die Veröffentlichung der ihm eingesandten Berichtigung, wenn auch nur dilatorisch d. h. solange die Hinderungsgründe vorliegen, abzulehnen.

Zunächst braucht der Redakteur eine Berichtigung dann nicht aufzunehmen, wenn an ihn nicht ein ausdrückliches Verlangen, dies zu tun, gerichtet wird. Bedarf

[1]) Siehe Marquardsen S. 87 und Stenglein N. G. zu § 11 Anm. 8 und die dort cit.

dieses Verlangen mangels einer diesbezüglichen Vorschrift im Gesetz auch keiner besonderen Form, kann es sowohl schriftlich wie mündlich erfolgen und auch durch Bevollmächtigte erklärt werden, so genügt eine einfache Übersendung der Berichtigung ohne jedes Begleitschreiben keineswegs dazu, um die Verpflichtung des Redakteurs zu begründen. Die Übersendung kann auch häufig so gedeutet werden, dass der Einsender dem Redakteur es anheimstellt, die Berichtigung aufzunehmen. Ein Anheimstellen ist aber kein Verlangen im Sinne des Gesetzes. Dagegen braucht dieses Verlangen nicht, wie es gewöhnlich geschieht, einen ausdrücklichen Hinweis auf § 11 des Pressgesetzes zu enthalten [1]).

Ferner wird man dem Redakteur, trotzdem das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, das Recht zubilligen müssen, eine solche Berichtigung unberücksichtigt zu lassen, bei welcher der Einsender es ablehnt, den Nachweis zu erbringen oder doch glaubhaft zu machen, dass die subjektiven Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs in seiner Person gegeben sind [2]).

Ob jemand z. B. beiteiligt im Sinne des Gesetzes ist, dies ohne weiteres festzustellen, ist der Redakteur meist garnicht in der Lage; es hiesse ihm aber zu viel zumuten, wollte man von ihm verlangen, dass er jeder Person, die lediglich behauptet, ein Interesse an der Berichtigung zu haben, Glauben schenken müsste. Auf diesem Standpunkt scheint auch das Reichsgericht zu stehen, in dem es in einer Entscheidung vom 9. Oktober 1880 [3]) von den für „glaubhaft erachteten Angaben" desjenigen spricht, der die Aufnahme der Berichtigung im fraglichen Falle verlangt hatte.

Was dagegen die objektiven Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs betrifft, so liegt bezüglich dieser dem Berechtigten eine Verpflichtung zum Nachweise nicht ob. Der Redakteur hat kein Recht darauf, dass derjenige, der die Berichtigung verlangt, ihm beweist,

[1]) So auch O. L. G. München, 20. Oktober 1906 in Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 72 S. 211.

[2]) So auch v. Schwartze-Appelius S. 77 u. Klöppel a. a. O. S. 241.

[3]) R. G. St. III. S. 40.

dass die von ihm selbst redigierte Zeitschrift eine periodische ist, dass die beanstandete Mitteilung Tatsachen enthält, und dass diese unwahr sind. Vor allem im letzten Punkte kann dem Angegriffenen nicht zugemutet werden, dass er sich vor dem Redakteur rechtfertige und sich ihm gegenüber zum Beweise seiner Angaben erbiete. Es muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass der Redakteur, wenn er Beschuldigungen erhebt, bereits selbst die Beweise dafür hat. Besitzt er sie nicht, so muss er eben den Angaben des Angegriffenen Glauben schenken und die Berichtigung veröffentlichen.

Eine weitere Möglichkeit, eine eingesandte Berichtigung zurückweisen zu dürfen, bietet sich dem Redakteur dann, wenn die Berichtigung von dem Einsender nicht unterzeichnet ist[1]). Trotzdem das Gesetz ausdrücklich von dem Einsender spricht, so meint es ganz offenbar nicht diesen, sondern den Anspruchsberechtigten. Übersendet letzterer z. B. eine Berichtigung an seinen Anwalt mit dem Ersuchen, sie durchzusehen und sie dann an die Redaktion weiter zu geben, so ist der Anwalt zwar der Einsender, es kann aber hier keinem Zweifel unterliegen, dass nicht er die Berichtigung zu unterzeichnen hat, sondern der Angegriffene selbst.

Anders gestaltet sich die Sachlage dagegen dann, wenn der Verletzte einem Dritten die Vollmacht erteilt, für ihn den Berichtigungsanspruch geltend zu machen. Da das Gesetz im vorliegenden Falle eine Bevollmächtigung nicht untersagt, so muss sie als zulässig erachtet werden, sofern nicht gerade im einzelnen Falle die höchst persönliche Natur des Anspruchs seiner Geltendmachung durch einen Bevollmächtigen entgegensteht[2]). Der Dritte darf

[1]) Eine Unterzeichnung des das Ersuchen um Aufnahme einer Berichtigung enthaltenden Begleitschreibens allein genügt nicht. So auch das Kammergericht in G. A. Bd. 49 S. 339.

[2]) So steht z. B. nichts im Wege, dass ein Kaufmann, über dessen Erwerbsgeschäft unwahre Angaben verbreitet werden, seinen Prokuristen damit bevollmächtigt, die Berichtigung zu verlangen. Handelt es sich dagegen um einen Eingriff in die Ehre, so wird man eine Bevollmächtigung kaum für zulässig erachten dürfen. Eine ähnliche Unterscheidung macht die herrschende Ansicht auch bei der Frage, ob eine Vertretung in der Antragstellung bei Antragsdelikten statthaft ist. Vgl. Olshausen zu § 61 Str. G. B.

daher hier die Berichtigung auch selbst unterzeichnen, und es ist der Redakteur, sofern ihm nur das Vollmachtsverhältnis dargetan ist und auch in der Berichtigung erkennbar hervortritt, zur Zurückweisung einer solchen Berichtigung nicht befugt.

Anderer Ansicht ist allerdings das Bayrische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 1906 [1]). Es glaubt hier die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten nicht für zulässig erachten zu können, weil das Gesetz strikt betone, die Berichtigung müsse von dem Einsender unterzeichnet sein. Zur Widerlegung dieses Grundes weisen wir auf § 126 B. G. B. hin. Dort heisst es noch viel strenger, dass, wo das Gesetz schriftliche Form vorschreibe, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namenunterschrift unterzeichnet sein müsse. Trotzdem hier sogar noch die Eigenhändigkeit verlangt wird, hat das Reichsgericht R. G. Z. Band 50 Seite 51 ff. und mit ihm zahlreiche Autoren sich dahin ausgesprochen, dass diese Bestimmung eine Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten nicht ausschliesst.

Anonyme Zuschriften kann der Redakteur völlig unbeachtet lassen und dies schon allein aus dem Grunde, weil er ja meist garnicht in der Lage ist zu prüfen, ob dem Einsender auch wirklich ein Anspruch zusteht.

Ein Recht, die ihm eingesandte Berichtigung zu verweigern, ist dem Redakteur auch dann noch gegeben, wenn die Berichtigung einen strafbaren Inhalt hat. Das Gesetz mutet dem Redakteur nicht zu, durch die Aufnahme einer solchen sich der Teilnahme an einem Delikte schuldig zu machen. Man wird aber noch weiter gehen können — der Wortlaut des Gesetzes steht dem nicht entgegen — und den Redakteur auch dann die Berichtigung zurückweisen lassen, wenn er selbst es ist, gegen den sich die strafbare Handlung z. B. die Beleidigung richtet [2]).

Ob im einzelnen Falle eine strafbare Handlung vorliegt, ist rein objektiv zu beurteilen. Stehen auch dem Einsender persönliche oder sachliche Strafausschliessungs-

[1]) Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung. Bd. 72 S. 211.

[2]) So auch von Schwartze-Appelius S. 72.

gründe zu Gebote, so braucht der Redakteur dies nicht zu beachten und zwar selbst dann nicht, wenn dieser Strafausschliessungsgrund z. B. der Schutz aus § 193 St. G. B. auch ihm zu Gute kommen sollte[1]). Der Redakteur ist nicht verpflichtet, sich den Unannehmlichkeiten eines eventuellen Ermittlungsverfahrens auszusetzen mit dem Risiko, dass das Gericht das Vorhandensein des Strafausschliessungsgrundes vielleicht garnicht anerkennt[2]).

Schliesslich gestattet das Gesetz dem Redakteur, auch solche Berichtigungen zurückzuweisen, die sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränken.

Da das Gesetz einen Berichtigungsanspruch — wie wir oben[3]) gesehen haben — nur gegen Tatsachen gewährt, so war es auch durchaus folgerichtig, die Berichtigungen gleichfalls nur solche enthalten zu lassen. Für Urteile und abstrakte Schlussfolgerungen des Berechtigten bietet die Berichtigung keinen Raum. Betont muss jedoch werden, dass Urteile Dritter dagegen wohl in einer Berichtigung als Beweismittel Aufnahme finden dürfen. Denn zitiert man das Urteil eines Dritten, so konstatiert man damit ja nur eine Tatsache. Wird z. B. in einer Zeitung von einer Person gesagt, sie sei für geisteskrank befunden worden, so darf die Berichtigung ohne Zweifel ein ärztliches Gutachten enthalten, aus dem sich das Gegenteil ergibt. Wollte man dem Berechtigten versagen, in dieser Weise sich auf fremde Urteile zu beziehen, so würde in vielen Fällen der Berichtigungsanspruch wertlos sein[4]).

Dass endlich auch eine solche Berichtigung zurückgewiesen werden kann, die Angaben macht, die mit der beanstandeten Mitteilung nicht im geringsten in Beziehung stehen, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, muss aber als selbstverständlich angesehen werden. Es ergibt sich dies mit Notwendigkeit daraus, dass eine Berichtigung nur solche Angaben enthalten

---

[1]) Vgl. R. G. St. III S. 40 und Stenglein N. G. S. 608.

[2]) Teilweise a. M. Mewes a. a. O. S. 339.

[3]) S. 17.

[4]) So auch das Kammerger. bei Johow Bd. 5 S. 297 ff.; a. M., v. Schwartze-Appelius S. 74.

kann, die eben berichtigen wollen und es auch tatsächlich tun. Eine Zuschrift, die sich zwar als Berichtigung bezeichnet, ganz offenbar aber lediglich anderen Zwecken z. B. der Reklame dient, darf daher als Berichtigung im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden[1]).

IV. Folgen der Nichterfüllung.

a) Strafrechtliche Folgen.

Nimmt der verantwortliche Redakteur eine Berichtigung, die sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht auf, oder erfolgt die Aufnahme nicht rechtzeitig, nicht in demselben Teile oder in derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, oder werden an der Berichtigung unzulässige Einschaltungen oder Weglassungen vorgenommen, kurz, erfüllt der Redakteur den Berichtigungsanspruch nicht ordnungsmässig, so hat dies für ihn regelmässig Folgen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Natur.

Die Rechtsquelle für die Bestrafung findet sich im § 19 des Pressgesetzes, wo unter Ziffer 3 die Zuwiderhandlung gegen § 11 l. c. mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet wird.

Eine Bestrafung auf Grund dieser Bestimmung tritt jedoch nicht ohne weiteres schon dann ein, wenn ein objektiv rechtswidriges Handeln bezw. Unterlassen des Redakteurs gegeben ist, sondern erst dann, wenn auch die übrigen allgemeinen Tatbestandsmomente vorliegen, die auch sonst eine Bestrafung bedingen. Nimmt das Pressgesetz auch nicht ausdrücklich auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs Bezug, so ist es doch selbstverständlich, dass dieses hier ergänzend Anwendung zu finden hat. In jedem einzelnen Falle hat sich mithin die Prüfung darauf zu erstrecken, ob die Weigerung rechtswidrig ist, ob bei Vorhandensein von Zurechnungsfähigkeit den Täter ein Verschulden trifft, und ob schliesslich auch Kausalzusammenhang vorliegt.

---

[1]) Vgl. O. L. G. München 23. 10. 00 in Samml. v. Entsch. d. Bayr. Oberst. Landesger. in Strafs. Bd. I. S. 186.

Was zunächst die objektiv rechtswidrige Handlung betrifft, so ist diese mit dem Zeitpunkt vollendet, in dem die Nummer der Druckschrift erscheint, in der nach § 11 die Berichtigung spätestens in ordentlicher Form hätte enthalten sein müssen[1]).

Die Auffassung, wonach bereits eine ausdrückliche Weigerung des Redakteurs das Delikt vollendet erscheinen lassen soll[2]), entbehrt jeder Stütze im Gesetz; es wird sich auch wohl kaum ein Gericht dazu entschliessen können, einen Redakteur zu verurteilen, der vielleicht in der ersten Aufwallung erklärt hat, er lehne die Berichtigung ab, dann aber noch rechtzeitig die Veröffentlichung bewirkt hat. Die Weigerung allein könnte höchstens als Versuch in Frage kommen, ein solcher ist aber — da es sich hier um eine Übertretung handelt — nach § 43 St. G .B. straflos.

Was ferner den Grad des Verschuldens betrifft, der zu einer Bestrafung aus §§ 11, 19 Press-G. erforderlich ist, so herrscht darüber lebhafter Streit.

Die herrschende Ansicht[3]) erfordert zur Bestrafung nicht nur Vorsatz, sondern hält auch Fahrlässigkeit für ausreichend, wie wir aber meinen — zu Unrecht. Fahrlässiges Handeln zieht — wie allgemein anerkannt — nur dann Bestrafung nach sich, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Diese Regel gilt allerdings — wie wir bei Olshausen[4]) lesen — nur für das Gebiet des kriminellen Unrechts. Die blossen Polizeidelikte jedoch — zu denen aber nicht etwa sämtliche Übertretungen gehören — besitzen die Eigentümlichkeit, dass bei ihnen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln gleichmässig zu beurteilen ist.

Wir haben mithin zu untersuchen, ob die Zuwiderhandlung gegen § 11 sich als ein Polizeidelikt oder als kriminelles Unrecht darstellt.

Ein kriminelles Unrecht liegt nach der herrschenden Ansicht[5]) dann vor, wenn ein bestimmtes Rechtsgut ver-

[1]) Ebenso von Schwartze-Appelius S. 121.

[2]) So Kammerger. 6. 2. 1888 in G. A. Bd. 37 S. 87.

[3]) So Mewes a. a. O. S. 348, von Schwartze-Appelius S. 121, von Liszt Reichs-Press-R. S. 102.

[4]) Kommentar zum St. G. B. Bemerk. zu Abschnitt 4 Nr. 4,[2].

[5]) Vgl. Olshausen zu § 1 Nr. 1 und Klöppel a. a. O. S. 247 und die dort cit.

letzt oder gefährdet wird. Bei einem Polizeidelikt dagegen wird schlechthin nur der Ungehorsam gegen ein behördliches Ver- oder Gebot bestraft, ohne dass ein Bestimmter bereits irgendwie in einem Rechtsgut verletzt oder gefährdet zu sein braucht[1]). Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Zuwiderhandlung gegen § 11, so muss man zugeben, dass die Nichtaufnahme einer Berichtigung sich nicht nur als ein Ungehorsam gegen einen gesetzlichen Befehl darstellt, sondern bereits ein fremdes Rechtsgut verletzt. Verletzt wird die Persönlichkeit des Berechtigten durch die Nichtaufnahme der Berichtigung ebenso, wie bereits durch die ursprüngliche Veröffentlichung der unwahren Tatsachen.

Dass dies richtig sein muss, dass hier ein bestimmtes Rechtsgut verletzt sein muss, ergibt sich auch ganz zweifelsfrei daraus, dass die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung von der Stellung eines Strafantrags im § 19 l. c. abhängig gemacht ist.

Antragsdelikte können aber begrifflich keine Polizeidelikte sein, denn was anderes könnte wohl für den Gesetzgeber die Veranlassung gewesen sein, einer bestimmten Person das Recht zu verleihen, durch Stellung eines Strafantrages die Strafverfolgung zu beeinflussen, als eben die Anerkennung dessen, dass der Antragsberechtigte in einem ihm zustehenden Rechtsgute verletzt wurde. Leugnet man dies, so bleibt die Frage unbeantwortet, warum das Gesetz gerade diese Person mit dem Antragsrecht ausgestattet hat[2]).

---

[1]) Ein Polizeidelikt enthält z. B. § 9 Press.-G., wo die Nichtablieferung des sog. Pflichtexemplars einer Zeitung an die Polizei bestraft wird. Die Unterlassung verletzt kein fremdes Rechtsgut, sondern stellt sich nur als Ungehorsam dar.

[2]) Die Gegner berufen sich zum Beweise dafür, dass § 11 dennoch nur eine Ordnungsvorschrift enthalte — also polizeilichen Charakter aufweise und nicht ein bestimmtes Rechtsgut schütze — darauf, dass er in dem zweiten Abschnitt des Pressgesetzes Aufnahme gefunden hat, der die Überschrift „Ordnung der Presse" trägt.

Hierzu ist zu bemerken, dass dieses Argument allein nicht ausschlaggebend sein kann. Wir haben Beispiele aus andern Reichsgesetzen, die derselben Zeitepoche wie das Pressgesetz entstammen, die es ganz offenbar erkennen lassen, dass man damals bei der

Steht es damit fest, dass die Zuwiderhandlung gegen § 11 ein kriminelles Unrecht ist und sich nicht als ein Verstoss gegen eine Ordnungsvorschrift darstellt, so folgt daraus, dass die Bestrafung nur dann erfolgen kann, wenn Vorsatz des Täters erwiesen ist.

Aber auch der Vorsatz reicht in subjektiver Beziehung noch nicht zu einer Verurteilung aus. Kraft positiver im § 19 Abs. 2 l. c. enthaltenen Vorschrift hat vielmehr auch dann eine Freisprechung zu erfolgen, wenn der Redakteur die Berichtigungsaufnahme im guten Glauben verweigert hat. Wann aber diese Voraussetzung gegeben ist, ist nicht unbestritten.

Die herrschende Ansicht[1]) hält in Anlehnung an § 59 St. G. B. den guten Glauben dann für vorliegend, wenn der Redakteur das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Ein Rechtsirrtum soll jedoch hier wie auch sonst im Strafrecht unbeachtlich sein.

Wenn wir uns dieser Auffassung nicht anschliessen, so geschieht es aus folgenden Gründen:

Der Begriff des guten Glaubens ist durchaus nicht, wie bei der Beratung im Reichstage von seiten des Bundesratsbevollmächtigten Held gesagt wurde[2]), dem Strafrecht völlig fremd, ist es wenigstens damals nicht gewesen.

Wir weisen nur auf das Reichsgesetz betreffend Urheberrecht an Schriften, Abbildungen etc. vom 11. Juni 1870 hin, das also derselben Zeitepoche wie das Pressgesetz entstammt[3]).

Dieses Gesetz verwendet in seinem Artikel 18 nicht nur den Begriff des guten Glaubens in Beziehung auf das Strafrecht, sondern definiert ihn sogar. Der Artikel lautet wörtlich:

Auswahl der Titelüberschriften nicht die nötige Sorgfalt aufgewendet hat. So steht z. B. § 73 Strafgesetzb. im vollen Widerspruch zur Überschrift des VII. Abschnitts, dessen erste Bestimmung er bildet.

[1]) So O. L. G. Celle 6. Februar 1892 in G. A. Bd. 39 S. 375, von Schwartze-Appelius S. 123, Mewes S. 348/349, Stenglein zu § 19, Anm. 3. A. M. Klöppel S. 244.

[2]) Stenographischer Bericht Bd. I S. 1101.

[3]) Dass dieses Gesetz heute nicht mehr Geltung besitzt, ist für die Frage der Auslegung unerheblich.

„Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat."

Hält das Gesetz somit hier sowohl einen Irrtum über Tatumstände, als auch einen solchen über Rechtssätze für geeignet, den guten Glauben hervorzurufen, so wird man dasselbe auch für unsren Berichtigungsanspruch gelten lassen müssen, zumal es sich in beiden Fällen um verwandte Rechtsgebiete, um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten handelt. Im übrigen muss auch das Ergebnis durchaus befriedigen, wenn man bedenkt, dass das Gesetz in sonst nicht üblicher Weise ohne weiteres an die Nichterfüllung eines zivilrechtlichen Anspruchs, der doch im einzelnen zu erheblichen rechtlichen Zweifeln Anlass geben kann, strafrechtliche Folgen knüpft[1]).

Was nunmehr die Personen betrifft, die sich der Verletzung des Berichtigungsanspruchs in strafbarer Weise schuldig machen können, so kommt in erster Reihe der Redakteur in Frage, dem nach unseren obigen Ausführungen die Verpflichtung, für die ordnungsmässige Veröffentlichung der Berichtigung Sorge zu tragen, obliegt. Neben ihm können sich auch Dritte strafbar machen, jedoch nur im Falle einer Anstiftung, da Mittäterschaft von Nichtredakteuren begrifflich ausgeschlossen ist und Beihilfe nach § 49 St. G. B. nicht der Bestrafung unterliegt.

Wie bereits erwähnt, hängt die Strafverfolgung von der Stellung eines Strafantrags ab. Da die allgemeinen Vorschriften über denselben, wie sie in den §§ 61 ff. St. G. B. und 156 Abs. 2 St. P. O. enthalten sind, unverändert auch hier Anwendung finden, so erübrigt sich ein weiteres Eingehen an dieser Stelle.

Ausgeschlossen ist die Bestrafung wegen Verstosses gegen die Berichtigungspflicht im Falle eingetretener Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 67 Abs. 3 St. G. B. 3 Monate. Eine recht bestrittene Frage ist es jedoch, wann diese Frist zu laufen beginnt. § 67 Abs. 4. l. c. sagt allerdings, die Verjährung beginnt mit dem Tage,

[1]) Vgl. zur Rechtfertigung des Gesagten auch die allgemeinen Ausführungen des R. G. St. (15. April 1881) Bd. 15 S. 423.

an welchem die Handlung begangen ist. Wann dies aber der Fall ist, hängt davon ab, ob man die Zuwiderhandlung gegen § 11 als ein Dauerdelikt ansieht oder nicht. Die Eigenschaft des Deliktes als Dauerdelikt wird von einer verbreiteten Ansicht[1]) damit begründet, dass die Verpflichtung des Redakteurs zur Veröffentlichung nicht mit dem Zeitpunkte aufhöre, in dem die Nummer erscheint, die die Berichtigung nach der Bestimmung des Gesetzes hätte enthalten müssen, sondern auch nachher unverändert fortbestehe. Infolgedessen daure auch die rechtswidrige Handlung solange fort, bis die Verpflichtung, sei es durch Erfüllung oder sonst irgendwie, erloschen sei. Solange dies aber nicht der Fall sei, könne mithin auch die Verjährung nicht beginnen.

Ein von anderer Seite vertretener Standpunkt[2]) wendet sich gegen die Natur der Übertretung als eines Dauerdelikts und gegen die hierdurch gegebene Möglichkeit, einen Redakteur noch nach vielen Jahren wegen einer Berichtigungsverweigerung zu bestrafen.

Die Vertreter dieser Auffassung gehen davon aus, dass die Fristbestimmung im § 11 einen essentiellen Teil der Berichtigungspflicht bilde. Erfolge die Berichtigung nicht in dem vorgeschriebenen Zeitpunkt, so könne der Redakteur überhaupt nicht mehr erfüllen. Eine spätere Veröffentlichung stelle sich als keine Erfüllung im Sinne des Gesetzes dar. Bestehe aber für den Redakteur nach Ablauf der Frist keine Erfüllungsmöglichkeit, so müsse das Delikt als völlig begangen mit dem Augenblicke angesehen werden, in dem die Ausgabe der Nummer erfolgt sei, in der die Berichtigung hätte ordnungsmässig enthalten sein müssen. Dies habe aber nach § 67 Abs. 4 St. G. B. zur Folge, dass mit diesem Zeitpunkt auch der Lauf der Verjährung beginne.

---

[1]) So das Kammergericht in der Entscheidung vom 28. Februar 1884 bei Johow Bd. 5 S. 279 ff. und von Schwartze-Appelius S. 129.

[2]) So das Kammergericht in den neueren Entscheidungen vom 10. Dezember 1900 in G. A. 47 S. 461 und Bd. 37 S. 87, und Stenglein N. G. zu § 19 Anm. 3.

Was unsere Ansicht betrifft, so stimmen wir mit diesem Ergebnis völlig überein, jedoch erscheinen uns die Gründe, die das Ergebnis rechtfertigen sollen, durchaus nicht überzeugend.

Ebenso sicher wie es ist, dass das Recht auf Berichtigung nicht mit Ablauf der im § 11 des Pressgesetzes vorgesehenen Frist erlischt, so sicher ist es auch, dass die Verpflichtung zur Erfüllung auch nachher noch fortbesteht. Bestände sie nicht, so wäre § 19 Abs. 2 des Press.-G. direkt unverständlich, der den Richter ausdrücklich anweist, noch nachträglich die Berichtigungsaufnahme anzuordnen. Wenn wir aber — in Anlehnung an Oetker [1]) — trotzdem meinen, dass wir es hier mit keinem Dauerdelikt zu tun haben, so geschieht dies in der Erwägung, dass die Fortdauer der Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung lediglich zivilrechtlicher Art ist. Aus dem an sich rechtswidrigen Unterlassen der Veröffentlichung greift das Gesetz als kriminelles Unrecht lediglich die Nichtveröffentlichung in der nächsten Nummer heraus und knüpft nur an dieses Nichttun, das ein Dauerdelikt nicht sein kann, die Strafe aus § 19 I. c. an.

Danach gelangen auch wir zu dem Resultate, dass die strafrechtliche Verjährung mit dem Augenblicke beginnt, in dem die Ausgabe der Nummer erfolgt, die die Berichtigung hätte ordnungsmässig enthalten müssen.

Aus dem Ergebnis, dass die Zuwiderhandlung gegen § 11 kein Dauerdelikt ist, dass diese vielmehr mit der Nichtveröffentlichung der Berichtigung in der nächsten Nummer bereits vollendet ist, folgt aber noch ein weiteres. Ist das Delikt im genannten Zeitpunkt bereits vollendet, so muss notgedrungen die Nichtbeachtung eines nachher von der beteiligten Person erneut gestellten Verlangens auf Aufnahme der Berichtigung erneut sich als ein Verstoss gegen § 11 darstellen und muss auch dem entsprechend bestraft werden, sofern nicht — was allerdings meist zutreffen wird — im Einzelfalle die mehrfachen Zuwiderhandlungen sich rechtlich als eine fortgesetzte Handlung darstellen sollten.

---

[1]) Gerichtssaal S. 329.

b) Zivilrechtliche Folgen.

Die Folgen, die das Pressgesetz an die Verletzung des Berichtigungsanspruchs knüpft, sind — wie erwähnt — jedoch nicht nur strafrechtlicher Art. Auch zivilrechtliche Wirkungen werden durch die Nichterfüllung des Anspruchs hervorgerufen [1]).

Als eine solche glauben wir wenigstens die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 l. c. ansehen zu müssen, wonach nicht nur im Falle einer Verurteilung, sondern auch bei Freisprechung wegen guten Glaubens das Urteil die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen ist.

Bevor wir aber unsere Auffassung begründen, wollen wir zunächst untersuchen, als was diese Bestimmung denn sonst aufgefasst werden könnte. Als eine Nebenstrafe kann die richterliche Berichtigungsanordnung sich nicht darstellen, da eine solche doch bedingt ist durch das Vorhandensein einer Hauptstrafe. Die Berichtigungsanordnung hat aber, wie sich aus dem Gesetze ergibt, auch im Falle eines Freispruchs zu erfolgen. Ferner fehlt es hier überhaupt an der nötigsten Voraussetzung, die wir an den Begriff der Strafe knüpfen. Strafe ist ein Übel, mit dem ein Verstoss gegen die Rechtsordnung belegt wird. Dies hat zur Folge, dass bei der Verhängung von Strafen die erkennende Behörde im gewissen Sinne konstitutiv tätig sein muss, indem sie dem Angeklagten etwas neu auferlegt, was er vorher nicht zu tragen brauchte. Dies trifft aber bei der Berichtigungsanordnung nicht zu. Da ja der Redakteur schon im Augenblicke der Einsendung der Berichtigung kraft Gesetzes zur Aufnahme verpflichtet ist, wird ihm kein neues Übel zugefügt, wenn das Gericht ihn anweist, jetzt endlich seine bestehende Verpflichtung zu erfüllen.

Ist die richterliche Berichtigungsanordnung somit keine Strafe, so kann sie auch nicht als eine Privat-

[1]) An dieser Stelle seien aber nur die zivilrechtlichen Wirkungen erwähnt, die auf dem Pressgesetz beruhen. Ob auch solche auf Grund des B. G. B. insbesondere aus § 823, 826 sich ergeben, mag hier dahin gestellt bleiben.

genugtuung bezeichnet werden[1]), da eine solche sich von der eigentlichen Strafe lediglich durch den Zweck, den sie verfolgt, unterscheidet, im übrigen aber beide Begriffe sich decken.

Trifft nun weder das eine noch das andere zu, so bleibt nur übrig, in ihr die zivilrichterliche Entscheidung über die Verpflichtung des Redakteurs zur Erfüllung eines privaten Anspruchs zu erblicken[2]).

Das Gesetz hat also in unserem Falle offenbar aus Gründen der Zweckmässigkeit es dem Strafrichter überlassen, nicht nur darüber zu entscheiden, ob der Redakteur sich strafbar gemacht hat, sondern hat ihm gleichzeitig eine Aufgabe zuteil werden lassen, die eigentlich dem Zivilrichter zukommt und die nach der Absicht der Reichstagskommission — wie sich aus § 12 des Kommissions-Entwurfs ergibt[3]) — ihm auch ursprünglich ausdrücklich zugedacht war.

Nur wenn man so im Auge behält, dass der Strafrichter hier eigentlich zivilrichterliche Funktionen ausübt, erklärt es sich, dass das Strafurteil — was sonst wohl kaum vorkommt — hier die Feststellung einer Verpflichtung des Angeklagten enthält, die bereits vorher im vollen Umfange dem Verletzten gegenüber bestanden hat, und dass unter Umständen der Strafrichter eine solche Feststellung noch zu treffen hat, trotzdem im übrigen das Urteil auf Freisprechung lautet.

Den Weg, den das Gesetz damit zur Durchsetzung des privaten Berichtigungsanspruchs gewählt hat, kann man durchaus nicht als unpraktisch bezeichnen. Bei der eine rasche Verwirklichung erheischenden Natur des Berichtigungsanspruchs erscheint das zivilprozessuale Verfahren mit seinem doch schleppenden Gang kaum geeignet genug, den Interessen des Berechtigten ausreichend zu dienen. Dadurch aber, dass die Verfolgung des zivilrechtlichen Anspruchs mit dem Strafverfahren, in dem

1) So Olshausen, Anhang zum St. G. B. Anm. 1 zu § 19 Pressgesetz.

2) So ähnlich Mewes a. a. O. S. 350, der aber dem Urteile nur einen „zivilrechtlichen Anstrich“ gewähren will. Vgl. auch Ober-Trib. 13. Sept. 1877 in G. A. Bd. 27 S. 591.

3) Stenographischer Bericht, Bd. 3 S. 259.

ja sowieso sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs geprüft werden müssen, verbunden wurde, ist eine bei weitem grössere Raschheit zu erwarten, zumal wenn sich die beteiligten Behörden bewusst bleiben, dass der Wert des ganzen Verfahrens für den Berechtigten von der Schnelligkeit abhängt.

Erkennt man aber diese von uns vertretene Auffassung als richtig an, so ergeben sich daraus äusserst praktische Konsequenzen. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Strafrichter nicht etwa — wie das Kammergericht annimmt [1]) — in allen Fällen der Verurteilung auch die Berichtigung anzuordnen hat. Er muss vielmehr im Einzelfalle prüfen, ob zur Zeit der Urteilsfällung überhaupt ein Berichtigungsanspruch noch vorhanden ist. Eine Berichtigungsanordnung hat daher zu unterbleiben und zwar trotz der Bestrafung, wenn zum Beispiel die Berichtigung nachträglich veröffentlicht wurde, wenn der Berechtigte auf sie verzichtet hat, oder wenn sonst einer von den Gründen vorliegt, die — wie noch unten zu zeigen ist — den Anspruch erlöschen lassen [2]). Die imperative Fassung des Gesetzes steht diesem Ergebnis durchaus nicht entgegen. Wenn auch der § 19 I. c. ohne Einschränkung bestimmt: „Das Strafurteil hat die Aufnahme der eingesandten Berichtigung anzuordnen," so setzt doch das Gesetz als selbstverständlich voraus, dass dies nur dann geschehen soll, wenn eben ein Anspruch darauf noch besteht, und zwar dem betreffenden Angeklagten gegenüber noch besteht. Ist letzteres nicht der Fall, ist z. B. der Angeklagte nicht mehr verantwortlicher Redakteur der Druckschrift, so hätte die richterliche Anordnung ja auch keinen Sinn, da der Angeklagte sie zu erfüllen doch nicht mehr in der Lage ist, während das Urteil gegen den augenblicklichen Redakteur jeder Rechtskraft entbehrt [3]).

[1]) Entscheidung vom 10. Dezember 1900 in G. A. Bd. 47 S. 463.

[2]) Ebenso v. Schwartze-Appelius S. 122, 123, Oetker Gerichtssaal S. 330, Mewes S. 352, und von Liszt Deutsches Reichspressgesetz S. 103.

[3]) A. M. Mewes S. 351, der dem Urteil unbegreiflicherweise auch Rechtskraft beilegen will gegenüber Personen, gegen die das Verfahren garnicht eingeleitet ist.

Die wichtigste Folge unserer Auffassung von der Bedeutung der richterlichen Anordnung zeigt sich aber bei der Beantwortung der strittigen Frage, wie der die Berichtigungsanordnung enthaltende Teil des Urteils zu vollstrecken sei.

Ist die richterliche Berichtigungsanordnung nichts anderes als eine Entscheidung, die den Redakteur verurteilt, den privaten Anspruch auf Berichtigung zu erfüllen, so ergibt es sich ganz von selbst, dass die Vollstreckung dieses Urteils so zu erfolgen hat, als ob es im ordentlichen zivilprozessualen Verfahren von dem Zivilrichter gefällt worden wäre. Es findet somit, da es sich um ein Urteil handelt, das die Vornahme einer solchen Handlung befiehlt, die von einem Dritten nicht vorgenommen werden kann, § 888 C. P. O. Anwendung, wonach der Redakteur auf Antrag des Berechtigten durch das Gericht zur Veröffentlichung der Berichtigung durch Geldstrafen bis zu 1 500 Mark oder durch Haft angehalten werden kann [1] [2].

Man muss zugeben, dass dieses Ergebnis nicht nur den Interessen des Berechtigten und der Autorität des Gerichts vollauf gerecht wird, sondern sich auch durchaus mit dem Gesetz vereinigen lässt, Vorzüge, die — wie wir meinen — die bisher in Theorie und Praxis vertretenen Ansichten nicht für sich in Anspruch nehmen können.

Dies zeigt sich zunächst an dem von Mewes [3] vertretenen Standpunkt. Mewes geht davon aus, dass die richterliche Anordnung überhaupt nicht der Vollstreckung unterliege, da es im Gesetz an diesbezüglichen Vorschriften fehle, dass wir es also hier mit einer lex imperfecta zu tun haben.

---

[1] Über die Einzelheiten der Vollstreckung, Zuständigkeit, Vollstreckungsklausel etc. vgl. das bei Loewe, St. P. O. zu § 495 S. 353 ff. über die Busse Gesagte, dass hier analog Anwendung zu finden hat.

[2] Vgl. Kitzinger a. a. O. S. 907 und die daselbst de lege ferenda gemachten Vorschläge.

[3] a. a. O. S. 353.

Die herrschende Ansicht[1]) meint zwar auch, dass eine unmittelbare Vollstreckung nicht gegeben sei[2]). Sie glaubt aber dadurch dem Richterspruch Beachtung verschaffen zu können, dass sie in der Nichterfüllung der richterlichen Anordnung einen neuen Verstoss gegen § 11 des Pressgesetzes erblickt, der immer wieder nach § 19 l. c. bestraft werden könne.

Dieser Meinung steht aber, abgesehen davon, dass das Ergebnis wenig befriedigt, der Umstand entgegen, dass die §§ 11 und 19 doch nur dann Anwendung finden können, wenn das Verlangen auf Berichtigung von denjenigen Behörden oder Privatpersonen ausgeht, die durch die Zeitungsnotiz in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt wurden. Die §§ 11 und 19 auch auf die Nichtbefolgung einer lediglich vom Gericht ausgehenden Berichtigungsanordnung anzuwenden, hiesse dem Gesetzestexte direkt Gewalt antun.

Fordert man aber, um der richterlichen Anordnung auf der genannten Weise zur Vollstreckung zu verhelfen, das Hinzutreten eines erneuten Verlangens der beeinträchtigten Personen, oder fingiert man ein solches, so erscheint die ganze Berichtigungsanordnung im Urteile als überflüssig, da ja, wie wir oben gesehen haben, die Nichtbeachtung eines erneuten Verlangens der Beteiligten von selbst schon den Tatbestand der §§ 11, 19 ausmacht[3]).

Im Anschluss an die Darstellung der straf- und privatrechtlichen Folgen, die die Nichterfüllung des Berichtigungsanspruchs nach sich zieht, gilt es noch die

[1]) So Bayr. Kass.-Hof, 22. Mai 1875 in G. A. Bd. 24 S. 147, Ob.-Trib. 13. Sept. 1877 in G. A. Bd. 25 S. 591, von Liszt Deutsch. Pressr. S. 104, Klöppel S. 245, von Schwartze-Appelius S. 77 und mit einigen Abweichungen Oetker „Gerichtssaal" S. 330 ff.

[2]) Sie beruft sich hierfür auch auf den in den Motiven zum Regierungsentwurf bei § 11 — Stenogr. Bericht Bd. III S. 140 — enthaltenen Satz: „Es empfiehlt sich daher von dem Zwangsverfahren abzusehen und nur eine wirksame Strafe für die Zuwiderhandlung anzudrohen." Die herrschende Ansicht übersieht aber, dass dieser Satz deswegen keine Geltung besitzt, weil § 11 des I. Entwurfes überhaupt noch keine richterliche Berichtigungsanordnung vorsah, diese vielmehr erst von der Kommission hinzugefügt wurde.

[3]) Vgl. die scharfsinnige Widerlegung der herrschenden Ansicht bei Mewes a. a. O. S. 353 ff.

Frage zu beantworten, welche Behörden für die hier in Betracht kommenden Entscheidungen zuständig sind.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nicht etwa — wie man vielleicht auf den ersten Blick annehmen könnte — nach dem den Absatz 2 des § 7 St. P. O. bildenden Reichsgesetz vom 13. Juni 1902. Dieses Gesetz findet nur Anwendung auf solche Pressdelikte, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden. Die Verletzung des Berichtigungsanspruchs stellt sich als ein solches Delikt nicht dar. Hier besteht doch gerade der Verstoss in erster Reihe darin, dass eine vorgeschriebene Veröffentlichung unterblieben ist. Wird aber etwas nicht veröffentlicht, so kann es selbstverständlich nicht ein seines Inhalts wegen strafbares Pressdelikt sein. Ebenso verhält es sich auch dann, wenn die Berichtigung zwar erfolgt, doch nicht in der dem Gesetz entsprechenden Weise vorgenommen wurde. Auch bei der Anwendung einer anderen Schrift, bei unerlaubten Weglassungen und Einschaltungen liegt die Strafbarkeit nicht im Inhalte, in der Gedankenäusserung, sondern lediglich in der äusseren Form.

Ist somit für unseren Fall der örtliche Gerichtsstand nicht durch den eine pressrechtliche Specialbestimmung enthaltenden Absatz 2 des § 7 St. P. O. geregelt, so muss die allgemeine Vorschrift des § 7 Absatz 1 St. P. O. Anwendung finden. Danach ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Befindet sich die Redaktion, der Verlag und die Druckerei an einem und demselben Ort, so kann es nicht zweifelhaft sein, wo die strafbare Handlung begangen ist. Wie aber, wenn dies nicht zutrifft? In einem solchen Falle hängt die Beantwortung der Frage davon ab, welcher von den dreien, in der Wissenschaft über den Ort der Tat vertretenen Ansichten man sich anschliesst. Das Reichsgericht[1]) steht konstant auf dem Standpunkt, Begehungsort sei jeder Ort, wo auch nur eine zum Tatbestand des Deliktes gehörige Handlung vorgenommen oder der Erfolg eingetreten sei. Der

[1]) Insbesondere in der Entscheidung R. G. St. Bd. 15 S. 232.

Redakteur könnte danach sowohl vor dem Gericht belangt werden, in dessen Bezirk er seine Redaktionsgeschäfte erledigt und wo er mithin die Aufnahme der Berichtigung hätte veranlassen müssen, als auch im Bezirke des Erscheinungsortes der Druckschrift, da hier der Erfolg seines strafbaren Unterlassens eintritt.

Andere wiederum meinen, die Handlung sei lediglich dort begangen, wo der Täter seinen Willen betätigt hat[1]).

Eine dritte Ansicht lässt allein den Erfolg massgebend sein[2]).

Welcher von diesen drei Theorien, die noch Abarten kennen, der Vorzug zu geben ist, mag hier unerörtert bleiben, zumal es sich um eine Frage handelt, die eine ganz allgemeine Bedeutung hat und in dem engen Rahmen dieser Arbeit doch nur eine auf der Oberfläche sich haltende Prüfung erfahren könnte.

Erwähnt sei jedoch noch, dass neben dem Gerichtsstand der begangenen Tat das forum domicili des Täters als gleichwertig in Frage kommt.

Sachlich zuständig sind — da es sich um eine Übertretung handelt — nach § 27 Ziffer 1 des G. V. G. die Schöffengerichte[3]). Amtsrichterliche Strafbefehle erscheinen mit Rücksicht auf § 447 St. P. O., der ihren Inhalt allgemein abgrenzt, von einer richterlichen Berichtigungsanordnung aber nichts erwähnt, unzulässig[4]). Dass dieses Ergebnis befriedigend ist, lässt sich nicht behaupten. Gerade bei der Verletzung des Berichtigungsanspruchs besteht ein dringendes Bedürfnis für die Zulässigkeit des Strafbefehls; er ermöglicht es besonders schnell, dem Berechtigten zu seinem Rechte zu verhelfen, denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Redakteur in den meisten Fällen, insbesondere dann, wenn er vorher

---

[1]) So von Bahr Lehrbuch S. 236, Franck a. a. O. § 3 IV, Liszt Strafrecht § 31 u. A.

[2]) Von Liszt in den früheren Auflagen, und Häberlin in G. A. Bd. 25 S. 432 u. A.

[3]) Auch in Bayern, da dort die Zuständigkeit der Schwurgerichte nur auf Press-Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf Übertretungen sich erstreckt.

[4]) Ebenso Mewes a. a. O. S. 350.

rechtliche Bedenken hatte, es sich noch einmal reiflich überlegen würde, ob er nicht lieber sich dem richterlichen Befehle fügen, als es auf eine öffentliche Verhandlung ankommen lassen solle.

Was den Erlass von polizeilichen Strafverfügungen betrifft, so sind diese sowohl auf Grund des § 453 St. P. O. als auch besonders durch die positive Vorschrift des § 29 Pressgesetzes für das gesamte Pressrecht, somit auch für unser Rechtsinstitut, ausgeschlossen [1]).

V. Das Erlöschen des Berichtigungsanspruchs.

Für das Erlöschen des Berichtigungsanspruchs kommen zum grössten Teil alle diejenigen Gründe in Betracht, die auch sonst das Erlöschen privater Ansprüche herbeiführen.

Dass eine ordnungsmässige Erfüllung, eine Veröffentlichung der Berichtigung in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise den Anspruch vernichtet, ist selbstverständlich. Man muss aber noch weiter gehen und auch eine verspätete Erfüllung als geeignet ansehen, den Anspruch zum Erlöschen zu bringen. Es liegt hier genau so, wie bei jeder anderen Schuld, die erst nach eingetretenem Verzuge geleistet wird. Sonstige Mängel in der Art der Veröffentlichung lassen dagegen den Anspruch unberührt fortbestehen.

Dass ein Verzicht auf den Berichtigungsanspruch zulässig ist, kann, da es sich hier ja nach unserer Auffassung um einen privaten Anspruch handelt, kaum zweifelhaft sein [2]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die recht bestrittene Frage, ob und wann Zeitablauf den Berichtigungsanspruch erlöschen lässt.

Das Gesetz bestimmt hierüber nichts. Ohne weiteres den § 195 B. G. B. zur Anwendung zu bringen, wonach die regelmässige Verjährungsfrist dreissig Jahre be-

---

[1]) Ebenso in ausführlicher Begründung Ebner, Deutsche Juristen-Zeitung XIII. Jg. 1908 S. 1390 ff.

[2]) Für die Zulässigkeit des Verzichts selbst Oetker, Gerichtssaal, S. 323, a. M. Mewes a. a. O. S. 354.

trägt[1]), tragen wir beim Schweigen des Gesetzes Bedenken, zumal da wir glauben, dass die eigenartige Natur des Berichtigungsanspruchs insbesondere aber sein Zweck überhaupt jede Verjährung ausschliesst[2]).

Läge nicht eine grosse Härte darin, wollte man einem Menschen, der vor mehr als dreissig Jahren wegen eines angeblich von ihm begangenen Verbrechens verurteilt wurde, nunmehr aber im Wege des an keine Zeitdauer geknüpften Wiederaufnahmeverfahrens seine Freisprechung erzielt hat, die Genugtuung versagen, diejenigen Zeitungen, die ihn früher am bittersten geschmäht haben, zur Veröffentlichung einer Berichtigung zwingen zu können?

Auf einen ganz eigenartigen Standpunkt in dieser Frage stellt sich Oetker[3]). Er meint, da das Gesetz im § 22 Pressgesetz sämtliche Pressdelikte bereits nach sechs Monaten verjähren lasse, so müsse auch der Anspruch auf Berichtigung, der doch nicht höher bewertet werden könne, als das öffentliche Interesse auf Bestrafung, spätestens nach derselben Zeit verjähren.

Hierauf ist zu erwidern, dass sich das öffentliche Interesse auf Bestrafung mit dem privaten Interesse auf Wiederherstellung des verletzten Gutes der Persönlichkeit gar nicht vergleichen lässt, da sie auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhen. Im übrigen ist es aber auch sonst die Regel, dass das öffentliche Recht auf Bestrafung wegen Verletzung eines privaten Rechtsgutes früher erlischt, als das Recht auf Wiederherstellung. So z. B. verjährt die Bestrafung wegen Diebstahls schon nach 5 Jahren, die gestohlene Sache kann mit der Eigentumsklage aber noch nach dreissig Jahren zurückgefordert werden[4]).

[1]) So Kitzinger a. a. O. S. 891.

[2]) Ebenso Stenglein zu § 11 Anm. 4, Oetker, Gerichtssaal S. 324, meint dagegen, ein durch Zeitablauf nicht zerstörbarer Anspruch auf Berichtigung wäre ein Unikum. Dies trifft aber durchaus nicht zu. Wir kennen sowohl unverjährbare private Ansprüche — § 194 Abs. 2 und 758 B. G. B. — als auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, so den Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen.

[3]) a. a. O. S. 324.

[4]) Ähnlich Kitzinger a. a. O. S. 891.

Ein weiterer eigenartiger Erlöschungsgrund für den Berichtigungsanspruch bietet sich dann, wenn die Druckschrift, die die beanstandete Mitteilung gebracht hat, ihr Erscheinen einstellt. Hier scheitert die Erfüllung an der Unmöglichkeit. Wann aber eine Druckschrift als eingegangen anzusehen ist, lässt sich immer nur im einzelnen beurteilen; jedenfalls aber gilt sie auch dann noch als fortbestehend, wenn sie lediglich ihren Namen geändert hat. Zweifelhafter dagegen ist es schon, wenn der Ort des Erscheinens gewechselt wurde. Da dieser Umstand auch für gewöhnlich einen Wechsel des Leserpublikums zur Folge hat und die Berichtigung doch nur dann Bedeutung erlangt, wenn sie sich an denjenigen Leserkreis wenden kann, der auch die beanstandete Mitteilung gelesen hat, so wird man sich hier für den Untergang des Anspruchs entscheiden müssen.

Im Falle einer Fusion zweier Zeitungen wird es häufig darauf ankommen, ob in dem neuen Organ die Tendenz der ursprünglich verpflichtet gewesenen Zeitungen beibehalten wird, oder nicht.

Der letzte allgemeine Erlöschungsgrund, der noch eine besondere Behandlung erfordert, ist der Tod des Berechtigten.

Stirbt jemand, bevor er seinen Berichtigungsanspruch gerichtlich geltend gemacht hat, so haben seine Erben in ihrer Eigenschaft als solche nicht die Möglichkeit, dies noch zu tun. Das Recht auf Berichtigung hat zu sehr einen reinen persönlichen Charakter, als dass von einem Übergang auf die Erben die Rede sein könnte. Eine andere Frage aber ist es, ob die Erben nicht mitunter dadurch, dass sie die Erbschaft angenommen haben, einen eigenen Berichtigungsanspruch zu erwerben vermögen. Man wird dies z. B. häufig dann bejahen müssen, wenn über die Art und Weise, wie der Erblasser sein Vermögen erworben hat, unwahre Angaben veröffentlicht wurden.

Hat der Erblasser vor seinem Tode noch rechtzeitig den Strafantrag wegen Verletzung des Berichtigungsanspruchs gestellt, so übt der Tod keinen Einfluss auf den Gang des Verfahrens aus. Im Urteile hat ohne Rücksicht

darauf die richterliche Berichtigungsanordnung zu erfolgen und es bleibt den Erben überlassen, die Vollstreckung der Anordnung herbeizuführen.

Von dem Erlöschen des Anspruchs als solchen ist noch scharf zu unterscheiden, das Erlöschen des Anspruchs bestimmten Personen gegenüber.

Scheidet ein verantwortlicher Redakteur, der um die Aufnahme der Berichtigung ersucht wurde, nachher aus der Redaktion aus, so ist er damit ausserstande, den Anspruch zu erfüllen. Der Berechtigte kann zwar nunmehr das Berichtigungsersuchen an seinen Nachfolger richten, der Anspruch gegen den früheren Redakteur ist aber — unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — wegen Unmöglichkeit der Erfüllung erloschen. Ähnlich liegt der Sachverhalt, wenn der betreffende Redakteur gestorben ist, oder ihm gegenüber und nur ihm gegenüber von seiten des Berechtigten ein Verzicht ausgesprochen wurde.

C. Schluss.

Versuchen wir zum Schluss den Inhalt unserer Erörterung kurz zusammen zu fassen, so gelangen wir zu folgenden Leitsätzen:

§ 11 des Pressgesetzes enthält keine Ordnungsvorschrift, begründet auch keine publizistische Berechtigung; er gewährt vielmehr denjenigen Behörden und Privatpersonen, die durch unwahre, in periodischen Druckschriften veröffentlichte Tatsachen in ihrer Persönlichkeit verletzt wurden, einen privaten Anspruch gegen den verantwortlichen Redakteur der Druckschrift auf Wiederherstellung ihres angegriffenen Rechtsgutes.

Die Entstehung des Anspruchs ist an die Verbreitung unwahrer Angaben angeknüpft. Gegen eine wahre Mitteilung gibt es keine Berichtigung.

Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

Über die Existenz des Anspruchs und über die Verpflichtung, ihn zu erfüllen, entscheidet aus Zweckmässigkeitsgründen nicht der Zivilrichter, sondern der Strafrichter, dem es auch sonst obliegt für den Fall, dass die Nichterfüllung sich gleichzeitig als strafrechtliches Delikt darstellt, die vom Gesetz angedrohten Strafen zu verhängen.

Die Vollstreckung des über den privaten Anspruch entscheidenden Teils des Strafurteils erfolgt nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung.

Erkennt man die vorstehenden Sätze als richtig an, so gelangt man auch zu der Überzeugung, dass das Rechtsinstitut der Berichtigung, wie es im § 11 des Pressgesetzes seine Behandlung erfahren hat, durchaus noch den Bedürfnissen der Praxis zu genügen vermag und dass keineswegs, — wie einzelne Schriftsteller meinen — ein dringendes Bedürfnis besteht, möglichst bald die Berichtigung im Wege der Gesetzgebung selbst zu berichtigen[1]).

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, dass eine etwaige Reform des Pressgesetzes an dem Rechtsinstitut

[1]) So Oetker, deutsche Juristenzeitung 11. Jahrgang S. 639 und Mewes a. a. O. S. 355.